Nonstop mobil!

TARIFBESTIMMUNGEN UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Kompakt informiert im saarVV

Neuauflage
2021

www.saarVV.de

saarVV
Hier steig' ich ein!

Bestens informiert!

saarVV CALL- & ABO-CENTER / Saarbahn Service Center

Zwei Center für alle Fragen!

saarVV Call- & Abo-Center*

Hohenzollernstraße 8
66333 Völklingen
Tel.: 06898 500 4000
Fax: 06898 500 4100
E-Mail: service@saarVV.de
Mo. – Fr.: 6 Uhr – 19 Uhr
Sa., So. und Feiertage: 8 Uhr – 18 Uhr

Was können wir für Sie tun?

Abo-Service der Saarbahn GmbH

Saarbahn Service Center (SSC)
Nassauer Straße 2 – 4
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 5003-354
E-Mail: abo@saarbahn.de
Mo. – Do.: 8 Uhr – 16 Uhr,
Fr.: 8 Uhr – 15 Uhr

***Hinweis:** Sie erreichen das saarVV Call- & Abo-Center nur telefonisch und per E-Mail. Wochentags ab 17 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags erhalten Sie keine Auskünfte zum Abo.

Coronabedingt sind Abweichungen bei den Öffnungszeiten möglich.

Weitere Infos online unter
www.saarVV.de und www.saarbahn.de

saarVV
Hier steig' ich ein!

Teil I

Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im saarVV

Verkehrsunternehmen 4
1. Geltungsbereich 6
2. Tarifsystem 6
3. Fahrpreis 6
3.1 Fahrpreisermittlung 6
3.2 Sonstige Grundsätze 6
3.3 Großwaben / Stadttarife St. Ingbert (Ingo) und Homburg (Bussi) 6
3.4 Kinder 7
3.5 Preisstufenbegrenzungen im saarVV 7
3.6 Ein- und ausbrechende Linien und Strecken 7
4. Fahrausweise 8
4.1 Einzelfahrkarte, Einzelfahrkarte Kind, Einzelfahrkarte Kurzstrecke, Einzelfahrkarte BahnCard, Einzelfahrkarte saarVV Card, Gruppenkarte und Anschlussfahrkarte zu Zeitkarten 8
4.2 Einzelfahrkarte Kurzstrecke 10
4.3 Einzeltageskarte 11
4.4 Gruppentageskarte 11
4.5 Wochenkarte 12
4.6 Monatskarte 13
4.7 Seniorenmonatskarte 14
4.8 Monatskarte im Abonnement 14
4.9 JobTicket 19
4.10 BürgerTicket im Abonnement 22
4.11 SeniorenTicket im Abonnement 24
4.12 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr 25
4.13 Monatskarte im Ausbildungsverkehr 27
4.14 AboFun 29
4.15 SaarFun 30
4.16 FerienTicket 30
4.17 saarVV Card 31
4.18 Sondertarife des saarVV 31
4.19 Sonstige tarifliche Sonderangebote 31
4.20 Ergänzende Tarifbestimmungen für den Online-vertrieb von Tickets (u. a. HandyTicket) im Sinne von § 6 der Beförderungsbedingungen 31
5. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten 32
6. Benutzung der 1. Klasse im Nahverkehr 33
7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten / Soldaten 33
8. Beförderung Schwerbehinderter 33
9. Mitnahme von Tieren und Sachen 34
10. Inkrafttreten 34
Ortsverzeichnis 36
Anlage 1: Verkehrsunternehmen im Saarländischen Verkehrsverbund 46
Anlage 2: Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG 46
Anlage 3: Sondertarife des saarVV 47
Anlage 4: Sonstige tarifliche Sonderangebote der SNS-Partnerunternehmen aus Haustarifen 50

Verkehrsunternehmen im Saarländischen Verkehrsverbund saarVV

ARGE Nahverkehrsgesellschaft
Friedrichstr. 10
66663 Merzig

Aloys Baron Reisen
Ziegelei 16
66352 Großrosseln

Bliestalverkehr GbR
Bliesgaustraße 3
66440 Blieskastel

DB Regio AG
Am Victoria-Turm 2
68163 Mannheim

DB Regio Bus Mitte GmbH
Erthalstraße 1
55118 Mainz

KVS GmbH
Oberförstereistraße 2
66740 Saarlouis

Lay Reisen – on Tour GmbH
Industriegelände
Am Bahnhof 5
66346 Püttlingen

NVG Neunkircher Verkehrs GmbH
Wellesweilerstraße 146
66538 Neunkirchen

Saarbahn GmbH
Hohenzollernstr. 104 – 106
66117 Saarbrücken

Saar-Mobil GmbH & Co.KG
Industriegelände
Am Bahnhof 7
66346 Püttlingen

Saarfürst-Reisen Nikolaus Kirsch GmbH
Trierer Straße 113
66663 Merzig

Stadtbus Zweibrücken GmbH
Schlachthofstraße 12-14
66482 Zweibrücken

vlexx GmbH
Mombacher Straße 36
55122 Mainz

VVB Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH
Hohenzollernstraße 10
66333 Völklingen

Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen im saarVV

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen innerhalb des Saarländischen Verkehrsverbundes (im Folgenden „saarVV“ genannt). Sie gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn AG nur in den Zügen des Nahverkehrs (S-Bahn, RB, RE); Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Sie gelten nicht in Nachtbuslinien und Ruftaxiverkehren; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

2. Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen (Waben) eingeteilt. Die Kennzeichnung der Waben erfolgt durch Wabennummern oder -namen.

3. Fahrpreis

3.1 Fahrpreisermittlung
Preisstufen und Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl tatsächlich zu befahrender Waben. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Wabe, die jedoch nur über einen Linienweg durch andere Waben erreichbar sind. Waben, die bei der Fahrt mehrmals berührt werden, werden zur Preisbildung nur einmal gezählt.

3.2 Sonstige Grundsätze
Im Zeitkartenbereich können bei gleicher Wabenzahl auch mehrere Wege zwischen Abgangs- und Zielort benutzt werden. Die dabei benutzbaren Fahrtwege sind durch den Eintrag entsprechender Wabennummern (sog. „Über-Waben“) auf der Fahrkarte kenntlich zu machen. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen. Die bei der Fahrt zu befahrenden Waben müssen grundsätzlich aneinander grenzen.

3.3 Großwaben / Stadttarife St. Ingbert (Ingo) und Homburg (Bussi)
3.3.1 Binnenverkehr

3.3.1.1 Für Fahrten innerhalb gesondert gekennzeichneter Großwaben gilt die Preisstufe 0.

Großwaben sind:
– Saarbrücken (Wabe 111)
– Völklingen (Wabe 191)

3.3.1.2 Für Fahrten innerhalb des Stadttarifs St. Ingbert gelten die Tarife und Preise laut Preistafel.

Zum Stadttarif St. Ingbert gehören die Waben:
– St. Ingbert (Wabe 571)
– Rohrbach (Wabe 572)
– Zählwabe (Wabe 573)
– Oberwürzbach (Wabe 574)

3.3.1.3 Für Fahrten innerhalb des Stadttarifs Homburg gelten die Tarife und Preise laut Preistafel.

Zum Stadttarif Homburg gehören die Waben:
– Homburg (Wabe 541)
– Schwarzenacker (Wabe 542)

3.3.2 Ein-/ausbrechender Verkehr

3.3.2.1 Für den Verkehr aus oder nach der Großwabe Saarbrücken werden für die Großwabe Saarbrücken 2 Waben gezählt. Für den Verkehr aus oder nach der Großwabe Völklingen wird für die Großwabe Völklingen eine Wabe gezählt.

3.3.2.2 Für den Verkehr aus den Stadttarifen St. Ingbert und Homburg oder in die Stadttarife St. Ingbert und Homburg richtet sich der Fahrpreis nach der Anzahl der tatsächlich befahrenen Waben.

3.4 Kinder
3.4.1 Kinderfahrpreise
Die in der Fahrpreistafel angegebenen Kinderfahrpreise gelten für Kinder von 6 Jahren bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (d. h. bis einschließlich 14 Jahren).

3.4.2 Unentgeltliche Beförderung
Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert. Die Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

3.5 Preisstufenbegrenzungen im saarVV
Preisstufenbegrenzungen sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

3.6 Ein- und ausbrechende Linien und Strecken
Bei Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des saarVV-Verbundnetzes liegen, sind, sofern kein Übergangstarif gilt, für die Gesamtstrecke Fahrausweise nach den jeweils gültigen Haustarifen der zu benutzenden Unternehmen zu erwerben.

4. Fahrausweise

Einzelbestimmungen zu:

4.1 Einzelfahrkarte, Einzelfahrkarte Kind, Einzelfahrkarte Kurzstrecke, Einzelfahrkarte BahnCard, Einzelfahrkarte saarVV Card, Gruppenkarte und Anschlussfahrkarte zu Zeitkarten

4.1.1 Zeitliche Geltungsdauer

Einzelfahrkarten werden zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben und gelten ab Verkaufszeitpunkt maximal:

4.1.1.1 Einzelfahrkarte Kurzstrecke		20 Minuten
4.1.1.2 In Großwaben und Stadtverkehren		
in der Preisstufe	0	60 Minuten
im Stadttarif	St. Ingbert	60 Minuten
im Stadttarif	Homburg	60 Minuten
4.1.1.3 Allgemein		
in der Preisstufe	1	60 Minuten
in der Preisstufe	2	90 Minuten
in den Preisstufen	3 bis 5	120 Minuten
in den Preisstufen	6 bis 8	180 Minuten
in den Preisstufen	9 und 10	300 Minuten

Mit Zeitablauf muss das Fahrzeug bestiegen sein, mit dem der Fahrgast sein Ziel erreicht. Das Zusammensetzen des erforderlichen Fahrpreises für eine andere Preisstufe durch mehrere, entwertete Einzelfahrkarten, auch Einzelfahrkarte Kurzstrecke, ist unzulässig.

4.1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Einzelfahrkarten gelten in ihrer Preisstufe für eine Fahrtrichtung und berechtigen zum fahrplantechnisch notwendigen Umsteigen an der Verknüpfungshaltestelle.

Fahrtunterbrechungen, Umweg-, Rund- oder Rückfahrten sind nicht erlaubt. Fahrkarten mit Höchstpreis berechtigen unabhängig von der eingetragenen Zielwabe aus Fahrtrichtung der Startwabe zur Weiterfahrt (keine Rückfahrt) im saarVV-Netz.

4.1.3 Übertragbarkeit

Keine.

4.1.4 Benutzungsbestimmungen

4.1.4.1 Einzelfahrkarten sind zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden.

4.1.4.1.1 Gruppenkarten sind gültig für Reisegruppen.
Für mindestens 10 Personen (wobei auch Kinder als eine Person zählen), die sich mit einem gemeinsamen Reisezweck zu einer Reisegruppe zusammengeschlossen haben,

wird eine gemeinsame Fahrkarte ausgegeben. Der Fahrpreis errechnet sich gemäß „besonderer Preistafel“ aus der Gesamtteilnehmerzahl, wobei 2 Kinder als 1 Zählperson gelten. Für Inhaber von Gruppenkarten gilt 3.4.2 nicht.

4.1.4.1.2 Bei Schulklassen bis einschließlich Klasse 10 gelten 2 Schüler zur Preisberechnung als 1 Zählperson. Alle Begleitpersonen zahlen den Gruppenfahrpreis für Erwachsene.

4.1.4.1.3 Bei Kindergruppen (z. B. Vereine, Kindergarten u. a.) ist auch für Kinder ab 3 Jahren ein Fahrpreis zu entrichten. Bei Kindergartengruppen gelten 2 Kinder zur Preisberechnung als 1 Zählperson. Alle Begleitpersonen zahlen den Gruppenfahrpreis für Erwachsene.

4.1.4.1.4 Anmeldung von Reisegruppen: Fahrten von Reisegruppen (ab 10 zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossene Personen) sind zur Sicherung der Beförderung mindestens 7 Werktage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten (s. auch § 2 Beförderungsbedingungen).

4.1.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen
Entfällt.

4.1.6 Benutzung der 1. Klasse
Bei der Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist pro Fahrt und Person ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.1.7 Mitnahmeregelung
Gemäß 3.4.2 Kinder unter 6 Jahren.

4.1.8 Ermäßigungen

4.1.8.1 Ermäßigung BahnCard
Das Vorlegen einer gültigen BahnCard 25, 50 und 100 berechtigt den Inhaber zum Erwerb einer ermäßigten Einzelfahrkarte laut besonderer Preistafel.

4.1.8.2 Ermäßigung saarVV Card
Das Vorlegen einer gültigen saarVV Card berechtigt den Inhaber zum Erwerb einer ermäßigten Einzelfahrkarte laut besonderer Preistafel für sich persönlich.

4.1.8.3 Anschlussfahrkarte zu Zeitkarten

4.1.8.3.1 Zeitliche Geltungsdauer
Ihre zeitliche Geltungsdauer richtet sich nach der Gesamtzahl der Preisstufen von Basis-Zeit- und Anschlussfahrkarte. Mit Zeitablauf muss das Fahrzeug bestiegen sein, mit dem der Fahrgast sein Ziel erreicht.

4.1.8.3.2 Räumlicher Geltungsbereich
Basis-Zeit- und Anschlussfahrkarte gelten für eine Fahrtrichtung.

4.1.8.3.3 Übertragbarkeit
Keine.

4.1.8.3.4 Benutzungsbestimmungen
Will der Inhaber einer Basis-Zeitkarte (Wochen-, Monats- oder Monatskarte im Abonnement) über den örtlichen Bereich hinaus Fahrten in/aus daran anschließende Waben durchführen, so hat er für die Fahrt eine Anschlussfahrkarte zu erwerben. Als Anschlussfahrkarten gelten nur Einzelfahrkarten zum Normalpreis mindestens der Preisstufe 1.

Die Preisstufe einer Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Anzahl zusätzlicher Waben für die Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches der zugehörigen Basis-Zeitkarte bis einschließlich zur Ziel-Wabe der Anschlussfahrkarte.

Anschluss- und Basis-Zeitkarte sind in der Summe für maximal 10 Preisstufen zu erwerben.

Die Anschlussfahrkarte ist noch innerhalb des Geltungsbereiches der Basiskarte bzw. vor Antritt der Fahrt von außerhalb liegenden Waben zu erwerben. Es gelten die Bestimmungen nach 3.3.2.

Die Anschlussfahrkarte gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Basis-Zeitkarte, zu der sie gelöst ist. Je Mitfahrer gemäß 4.6.7 und 4.8.8 ist ebenfalls eine Anschlussfahrkarte zu erwerben. Zu Fahrkarten der Anlagen 2 und 4 werden keine Anschlussfahrkarten ausgegeben.

4.2 Einzelfahrkarte Kurzstrecke

4.2.1 Räumlicher Geltungsbereich
Einzelfahrkarten Kurzstrecke berechtigen zu einer einfachen Fahrt mit maximal 5 Haltestellenabschnitten. Alle Haltestellen auf dem regulären Linienweg sind zu zählen. Dabei darf nur eine Wabengrenze überquert werden. Leerwaben sind nicht zu berücksichtigen.

Rückfahrten sind nicht erlaubt. Als Rückfahrt würde auch gelten, wenn ein Fahrgast sich auf einer Parallelstrecke seiner Einstiegshaltestelle wieder nähert.

Fahrtunterbrechungen sind nur zum Zwecke des fahrplantechnisch notwendigen Umstiegs bei Fahrten innerhalb der Großwabe Saarbrücken (Wabe 111) zulässig. Außerhalb der Großwabe Saarbrücken und für einbrechende Verkehre in die Großwabe Saarbrücken ist ein Umsteigen prinzipiell nicht erlaubt.

4.2.2 Benutzungsbestimmungen

4.2.2.1 Die Einzelfahrkarte Kurzstrecke berechtigt nicht zur Nutzung:
– der Züge des Nahverkehrs (RB, RE)

– der Schnellbuslinien 110 und 175
– der Linien 155, 156, 157 und 159
– der Ruftaxiverkehre

4.2.3 Mitnahmeregelung
Gemäß 3.4.2 Kinder unter 6 Jahren.

4.3 Einzeltageskarte

4.3.1 Zeitliche Geltungsdauer
Die Einzeltageskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karte gilt am eingetragenen Geltungstag von 0.00 Uhr bis zum Betriebsschluss.

4.3.2 Räumlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich wird mit Wabennummern/Wabennamen eingetragen. Fahrkarten mit Höchstpreis gelten im gesamten saarVV-Netz.

4.3.3 Übertragbarkeit
Die Einzeltageskarte ist übertragbar.

4.3.4 Benutzungsbestimmungen

4.3.4.1 Die Einzeltageskarte ist gültig für eine Person.

4.3.4.2 Eine Fahrpreiserstattung ist nur bis zum Vortag des 1. Geltungstages möglich.

4.3.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen
Im Vorverkauf gelöste Einzeltageskarten sind maximal bis 2 Monate nach dem Zeitpunkt einer Tarifanpassung gültig.

4.3.6 Benutzung der 1. Klasse
Bei der Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist pro Fahrt und Person ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.3.7 Mitnahmeregelung
Gemäß 3.4.2 Kinder unter 6 Jahren.

4.4 Gruppentageskarte

4.4.1 Zeitliche Geltungsdauer
Die Gruppentageskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karte gilt am eingetragenen Geltungstag montags bis freitags ab 8.00 Uhr bis zum Betriebsschluss und samstags, sonn- und feiertags ganztägig (von 0.00 Uhr bis zum Betriebsschluss).

4.4.2 Räumlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich wird mit Wabennummern/Wabennamen eingetragen. Fahrkarten mit Höchstpreis gelten im gesamten saarVV-Netz.

4.4.3 Übertragbarkeit
Die Gruppentageskarte ist übertragbar.

4.4.4 Benutzungsbestimmungen

4.4.4.1 Die Gruppentageskarte ist in Verbindung mit 4.4.7 für maximal 8 Personen gültig.

4.4.4.2 Eine Fahrpreiserstattung ist nur bis zum Vortag des 1. Geltungstages möglich.

4.4.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen
Im Vorverkauf gelöste Gruppentageskarten sind maximal bis 2 Monate nach dem Zeitpunkt einer Tarifanpassung gültig.

4.4.6 Benutzung der 1. Klasse
Bei der Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist pro Fahrt und Person ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.4.7 Mitnahmeregelung
Inhaber der Gruppentageskarte sind zur Mitnahme von 3 Kindern unter 6 Jahren und 4 weiteren Personen berechtigt. Jedes weitere Kind zählt unabhängig von einer Altersgrenze dabei als 1 Person. Anstelle 1 Person kann maximal 1 Hund mitgenommen werden.

4.5 Wochenkarte

4.5.1 Zeitliche Geltungsdauer
Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des 1. Werktages der folgenden Woche. Der 1. Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als 1. Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens 4 der ersten 7 Januartage fallen.

4.5.2 Räumlicher Geltungsbereich
Die Ausgabestelle trägt in die Wochenkarte den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes ein. Anstelle der Wabennummer kann auch der Wabenname oder beides eingetragen werden.

Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Wochenkarten zu beliebig vielen Fahrten. Fahrtunterbrechungen und beliebiges Umsteigen sind zugelassen.

Bei Erwerb einer Wochenkarte der höchsten Preisstufe wird – anstatt der Wabennummern oder Wabennamen – „saarVV-Netz“ bzw. „Netz“ eingetragen.

4.5.3 Übertragbarkeit
Die Wochenkarten sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar.

4.5.4 Benutzungsbestimmungen
Keine.

4.5.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen
Bei einer Tarifänderung können Wochenkarten noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

4.5.6 Benutzung der 1. Klasse
Bei Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.5.7 Mitnahmeregelung
Gemäß 3.4.2 Kinder unter 6 Jahren.

4.6 Monatskarte

4.6.1 Zeitliche Geltungsdauer
Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nachfolgenden Werktages.

4.6.2 Räumlicher Geltungsbereich
Die Ausgabestelle trägt den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes in die Monatskarte ein. Anstelle der Wabennummer kann auch der Wabenname oder beides eingetragen werden. Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Monatskarten zu beliebig vielen Fahrten. Fahrtunterbrechungen und beliebiges Umsteigen sind zugelassen. Bei Erwerb einer Monatskarte der höchsten Preisstufe wird – anstatt der Wabennummern oder Wabennamen – „saarVV-Netz“ bzw. „Netz“ eingetragen.

4.6.3 Übertragbarkeit
Die Monatskarten sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar.

4.6.4 Benutzungsbestimmungen
Keine.

4.6.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen
Bei einer Tarifänderung können Monatskarten noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

4.6.6 Benutzung der 1. Klasse
Bei der Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.6.7 Mitnahmeregelung
Die Monatskarte erlaubt die unentgeltliche Mitnahme von bis zu 3 Kindern unter 6 Jahren gemäß 3.4.2. Von Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen im Saarland berechtigen Monatskarten innerhalb ihres Geltungsbereiches ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag

3.00 Uhr zur Mitnahme von 2 weiteren Personen ohne Aufpreis. Die Mitnahme eines Hundes ist kostenlos.

4.7 Seniorenmonatskarte

4.7.1 Zeitliche Geltungsdauer
Wie 4.6.1

4.7.2 Räumlicher Geltungsbereich
Die Ausgabestelle trägt den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabennummern nach Angaben des Fahrgastes in die Monatskarte ein. Anstelle der Wabennummer kann auch der Wabenname oder beides eingetragen werden. Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Seniorenmonatskarten zu beliebig vielen Fahrten. Fahrtunterbrechungen und beliebiges Umsteigen sind zugelassen. Bei Erwerb einer Monatskarte der höchsten Preisstufe (Preisstufe 4) wird – anstatt der Wabennummern oder Wabennamen – „saarVV-Netz“ bzw. „Netz“ eingetragen.

4.7.3 Übertragbarkeit
Keine.

4.7.4 Benutzungsbestimmungen
Für Personen ab 65 Jahren. Der Fahrausweis ist nur mit Namenseintrag gültig. Das Lebensalter ist auf Verlangen des Personals mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4.7.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen
Wie 4.6.5

4.7.6 Benutzung der 1. Klasse
Wie 4.6.6

4.7.7 Mitnahmeregelung
Gemäß 3.4.2 Kinder unter 6 Jahren. Die Mitnahme eines Hundes ist kostenlos.

4.8 Monatskarte im Abonnement

4.8.1 Verkauf durch Abo-Center
Der Verkauf von Monatskarten im Abonnement erfolgt nach Wahl des Fahrgastes durch das Abo-Center der Saarländischen Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen oder durch das Abo-Center der Saarbahn GmbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (SNS und Saarbahn GmbH werden im Folgenden als „Abo-Center“ bezeichnet).

Die Bestimmungen für den Verkauf von Monatskarten im Abonnement werden zusammengefasst als „Abonnementvertrag“ bezeichnet. Er ist eigenständiger Bestandteil des zivilrechtlichen Beförderungsvertrages im Sinne von § 1 Abs. 2 der Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im saarVV.

4.8.2 Zeitliche Geltungsdauer
Monatskarten im Abonnement mit Einmalzahlung (12 Monate im Voraus) gelten ein Jahr vom 1. Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Folgejahres. Monatskarten im Abonnement gelten vom Ersten eines Monats und enden am Letzten des Vormonats des darauf folgenden Jahres.

4.8.3 Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich in Form der Wabennummern wird nach Angaben des Fahrgastes in die Monatskarte im Abonnement eingetragen bzw. gespeichert. Anstelle der Wabennummer kann der Wabenname oder beides eingetragen bzw. gespeichert werden. Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Monatskarten im Abonnement zu beliebig vielen Fahrten. Fahrtunterbrechungen und beliebiges Umsteigen sind zugelassen. Bei Erwerb einer Monatskarte im Abonnement der höchsten Preisstufe wird – anstatt der Wabennummern oder Wabennamen – „saarVV-Netz“ bzw. „Netz“ eingetragen bzw. gespeichert.

4.8.4 Übertragbarkeit
Monatskarten im Abonnement sind im Rahmen ihrer Gültigkeit übertragbar. Persönliche Monatskarten im Abonnement sind nicht übertragbar.

4.8.5 Benutzungsbestimmungen
Monatskarten im Abonnement werden als eTicket ausgegeben. Die Inhaberschaft ist bei persönlichen Monatskarten im Abonnement dem Personal auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Die eTickets bleiben im Eigentum des Abo-Centers.

Die Monatskarte im Abonnement wird nach Eingang der Zahlung ausgehändigt. Der Kunde hat das ausgehändigte eTicket (nur optische Prüfung im Rahmen des Aufdrucks) sowie das Begleitschreiben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend dem zuständigen Abo-Center anzuzeigen.

4.8.6 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen
Bei Monatskarten im Abonnement findet eine Anpassung der monatlichen Abbuchungsbeträge im Monat der Tarifanpassung statt. Monatskarten im Abonnement mit Einmalzahlung, die vor einer Tariferhöhung erworben wurden, gelten bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit. Eine Nacherhebung findet nicht statt.

4.8.7 Benutzung der 1. Klasse
Bei der Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.8.8 Mitnahmeregelung
Die Monatskarte im Abonnement erlaubt die unentgeltliche

Mitnahme von bis zu 3 Kindern unter 6 Jahren gemäß 3.4.2. Von Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen im Saarland berechtigen Monatskarten im Abonnement innerhalb des Geltungsbereiches bis zum nächstfolgenden Werktag 3.00 Uhr zur Mitnahme von 2 weiteren Personen ohne Aufpreis. Die Mitnahme eines Hundes ist kostenlos.

4.8.9 Zahlungsart
Der Preis kann vorab als Einmalzahlung oder im monatlichen Lastschriftverfahren entrichtet werden.

4.8.9.1 Barverkauf
Monatskarten im Abonnement können auch mit Vorauszahlung an bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Die Monatskarte im Abonnement wird nach Zahlung ausgehändigt. Die Preise ergeben sich aus der Preistafel.
4.8.9.2 Verkauf im Abonnement

4.8.9.2.1 Verfahren
Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden. Der monatliche Abonnementpreis ergibt sich aus der Preistafel. Monatskarten im Abonnement sind nur im SEPA-Lastschriftverfahren erhältlich. Danach werden sie auf Antrag in Verbindung mit der Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschrift-Mandats für ein Girokonto bei einem innerhalb der Europäischen Union (SEPA-Raum) ansässigen Kreditinstitut ausgegeben, wenn dieser Antrag spätestens bis zum 10. des Vormonats im Abo-Center vorliegt.

Der fällige Fahrpreis ist bis auf Weiteres mindestens für die Dauer von 12 Monaten monatlich im Voraus zu zahlen und wird jeweils am 1. Bankarbeitstag des Monats fällig. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungsfrist von 2 Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens wird dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt.

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung des eTickets durch das Abo-Center zustande und gilt für mindestens 12 Monate. Wenn er nicht gekündigt wird, verlängert er sich um weitere 12 Monate.

4.8.9.2.2 Kündigung des Abonnements, Preisänderungen
Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich spätestens bis zum 10. des letzten Geltungsmonats zu erfolgen. Das eTicket wird in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Die Sperrung wird an alle Kontrollsysteme innerhalb der SNS weitergemeldet.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und einer allge-

meinen Monatskarte der entsprechenden Preisstufe für den zurückliegenden Zeitraum erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mit dem laufenden Vertrag mindestens 1 Jahr am Abonnementverfahren teilgenommen hat. Dies gilt ebenfalls nicht bei persönlichen Zeitkarten, wenn der Kunde verstorben ist.

Zum Zeitpunkt einer Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Monats, welcher der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung folgt, möglich. In diesem Fall wird unabhängig von der Vertragslaufzeit auf eine Nachberechnung verzichtet. Das eTicket ist im Original bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin per Einschreiben an das Abo-Center zu senden oder persönlich abzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann für den Zeitraum bis zur Zustellung an die Ausgabestelle eine Gebühr in Höhe des entsprechenden Beförderungsentgelts in Rechnung gestellt werden.

4.8.9.2.3 Abbuchung
Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem benannten Konto zum jeweiligen Monatsanfang bereitzuhalten. Er ist verpflichtet, Kosten, die aus verzögerter Zahlung entstehen, zu übernehmen. Ist eine fristgemäße Abbuchung zum wiederholten Mal, insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA-Lastschrift-Mandat unmöglich, so kann das Abo-Center bei erfolgloser Zahlungsaufforderung in Schriftform unter Fristsetzung kündigen. Das eTicket wird durch die Kündigung gesperrt und muss unverzüglich per Einschreiben an das Abo-Center zurückgesandt werden.

Das ausgebende Abo-Center ist darüber hinaus berechtigt, Zahlungsrückstände außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Es kann hierfür Inkassounternehmen und Rechtsanwälte einschalten, deren Kosten der Fahrgast bei berechtigter Forderungsgeltendmachung zu tragen hat.

4.8.9.2.4 Änderung des Kontos, Wohnortwechsel
Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung spätestens bis zum 10. des Vormonats per Änderungsformular zu erteilen. Der Abonnent ist zur sofortigen Anzeige eines Wohnortwechsels bei dem ausgebenden Abo-Center verpflichtet. Kosten, die dem Abo-Center bei Verstoß gegen diese Informationspflicht entstehen, gehen zulasten des Abonnenten.

4.8.9.2.5 Haftung
Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

4.8.10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen für Abonnenten

Der Kunde willigt durch den Abschluss des Abonnementvertrages ein, dass das zuständige Abo-Center Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erhebt und speichert. Dies erfolgt mit dem Ziel, Fahrkartenkontrollen der Verkehrsunternehmen, die an elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das jeweilige Abo-Center der SNS GmbH, im Rahmen der Rolle des Produktverantwortlichen im saarVV nach VDV-Kernapplikation, Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, Erlöschen oder Änderung des Vertragsverhältnisses oder vertragswidrigen Verhaltens des Kunden übermitteln. Die dem elektronischen Chipkarten-Verfahren angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff. Es werden folgende Daten übermittelt: Kartennummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Fahrkartentyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten des Kunden werden nicht weitergeleitet.

Die von den Abo-Centern verausgabten Chipkarten entsprechen den Sicherheitsstandards des elektronischen Fahrkartensystems (((eTicket Deutschland. Das System (((eTicket Deutschland orientiert sich an den Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Um sowohl die Daten als auch ihren Austausch zwischen den eingesetzten Systemen und den beteiligten Partnern zu schützen, gibt es darüber hinaus ein eigenes Sicherheitsmanagement von der VDV eTicket Service GmbH & Co. KG. Alle Komponenten – Chipkarten, Terminals und Hintergrundsysteme – werden herstellerunabhängig geprüft und von unabhängiger Stelle zertifiziert.

Nur Daten, die zur Identifizierung eines gültigen Tickets erforderlich sind, werden mit der jeweiligen Fahrtberechtigung auf dem Chip gespeichert. Das bedeutet: Auf dem Chip des eTickets werden die jeweiligen Gültigkeitsmerkmale (Ticketart, räumliche Gültigkeit/Preisstufe, zeitliche Gültigkeit, Übertragbarkeit, Kartennummer, bei einem eTicket mit Kundenvertrag zusätzlich Vorname und Name, Geschlecht, Geburtsdatum) gespeichert.

Nach der Datenschutzgrundverordnung, kurz DSGVO, hat jeder Kunde ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten. Die Abonnenten der jeweils zuständigen Abo-Center erhalten bei Vertragsabschluss umfassende Informationen zum Datenschutz in schriftlicher Form.

4.8.11 Änderungen des Geltungsbereiches

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum 1. eines

Monats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats beim zuständigen Abo-Center zu beantragen. Zum angezeigten Änderungstermin werden alle Tarifmerkmale und Chipdaten des ursprünglichen Vertrages ungültig. Das Original-Ticket muss per Einschreiben an das zuständige Abo-Center zurückgesendet werden.

4.9 JobTicket

4.9.1 Zeitliche Geltungsdauer

JobTickets im Abonnement gelten ab dem Ersten eines Monats und enden am Letzten des Vormonats des darauffolgenden Jahres.

4.9.2 Räumlicher Geltungsbereich

Wie 4.8.3

4.9.3 Übertragbarkeit

Das JobTicket ist nur für fest angestellte Mitarbeiter von Unternehmen/Behörden bestimmt, die nicht nur gelegentlich von dem Unternehmen/der Behörde beschäftigt werden. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an andere Personen ist nicht statthaft. Das JobTicket ist persönlich und auf den Namen des Mitarbeiters auszustellen. Es ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem Mitarbeiterausweis oder einem anderen geeigneten Identifikationsnachweis.

4.9.4 Benutzungsbestimmungen

JobTickets werden als eTicket ausgegeben.

Ein Unternehmen/eine Behörde kann durch Rahmenvertrag den Bezug von JobTickets im saarVV-Netz für fest angestellte Mitarbeiter zur Benutzung aller Verkehrsmittel im saarVV vereinbaren. Die Mindestabnahmemenge beträgt 3 JobTickets.

Das Unternehmen/die Behörde stellt dem zuständigen Abo-Center 4 Wochen vor Beginn der Laufzeit eine Liste/Datei zur Verfügung mit Namen, Anschrift und Fahrtbeziehung der JobTicket-Nutzer.

Der Rahmenvertrag kann erstmals nach Ablauf eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Das Ausscheiden von einzelnen fest angestellten Mitarbeitern aus dem Nutzerkreis ist nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich.

Dem zuständigen Abo-Center steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn das Unternehmen/die Behörde JobTickets nach Abmahnung missbräuchlich weiterverwendet oder mit der Zahlung für mehr als 2 Monate im Rückstand ist. Das JobTicket ist eine besondere Monatskarte im Abonnement, die nur über den Arbeitgeber zu beziehen ist.

Auszubildende, Praktikanten und diesen gleichzusetzende Mitarbeiter, die grundsätzlich Anspruch auf Bezug von vergünstigten Zeitkarten haben, erhalten kein JobTicket.

Der Verlust eines JobTickets ist unverzüglich zu melden. Nach Verlustmeldung wird einmalig ein neues JobTicket als Monatskarte im Abonnement gemäß 5.1 ausgestellt. Es erfolgen keine Erstattungen mit Ausnahme im Krankheitsfall gemäß § 10 [4] Beförderungsbedingungen.

4.9.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen
Es findet eine Anpassung der monatlichen Abbuchungsbeträge im Monat der Tarifanhebung statt.

4.9.6 Benutzung der 1. Klasse
Wie 4.8.7

4.9.7 Rabattierung
Ein Unternehmen/eine Behörde erhält bei Bezug der JobTickets für fest angestellte Mitarbeiter Nachlässe auf die Preise von Monatskarten im Abonnement. Voraussetzung für die Gewährung des Nachlasses ist, dass das JobTicket-Angebot zu Neukunden führt. Zu diesem Zweck fördert das Unternehmen/die Behörde das JobTicket-Angebot so weit wie möglich.

Die Höhe des Nachlasses richtet sich entweder nach der Gesamtzahl der JobTicket-Nutzer oder beim JobTicket-Plus nach der finanziellen Förderung des Unternehmens/der Behörde selbst. Eine Kombination beider Rabattmodelle ist ausgeschlossen.

Bei dem Rabattmodell JobTicket, welches ausschließlich die Gesamtzahl der JobTicket-Nutzer berücksichtigt, gilt nachfolgende Rabattstaffelung:

Gesamtzahl der JobTicket-Nutzer	Rabatt je Monatskarte im Abonnement
3 – 20	10,0 %
21 – 50	12,5 %
51 – 150	15,0 %
151 – 250	17,5 %
über 250	20,0 %

Bei dem Rabattmodell JobTicket-Plus, bei dem sich das Unternehmen/die Behörde finanziell beteiligt, gilt folgende Formel, unabhängig von der Anzahl der Nutzer. Die Mindestabnahmemenge beträgt auch hier 3 JobTickets:

Anteil des AG	+	Anteil des VU	=	Gesamtrabatt
10,0 %	+	10,0 %	=	20,0 %
12,5 %	+	12,5 %	=	25,0 %
15,0 %	+	15,0 %	=	30,0 %
17,5 %	+	17,5 %	=	35,0 %
20,0 %	+	20,0 %	=	40,0 %

Flexibel mobil!

EINES UNSERER VIELFAHRER-ANGEBOTE

BürgerTicket

Sie sind viel unterwegs und setzen dabei auf Flexibilität? Dann sind Sie bestens bedient mit dem **BürgerTicket.** Denn Sie entscheiden, wohin die Reise geht – in Ihrem Landkreis bzw. im Regionalverband Saarbrücken oder im ganzen Saarland.

www.saarVV.de

saarVV
Hier steig' ich ein!

Der Wechsel in eine andere Rabattstufe erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jeweils zum 1.4. oder 1. 10. eines jeden Jahres.

4.9.8 Mitnahmeregelung
Wie 4.8.8

4.9.9 Zahlungsart
Die Kosten für die JobTickets werden den Unternehmen/der Behörde monatlich in Rechnung gestellt. Die monatlichen Beträge sind 2 Wochen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug fällig. Das Unternehmen/die Behörde weist mindestens einmal jährlich die Zahl der fest angestellten Mitarbeiter nach. Das Unternehmen/die Behörde ist alleiniger Vertragspartner. Die Weiterverteilung der JobTickets und die Abrechnung mit den fest angestellten Mitarbeitern obliegt dem Unternehmen/der Behörde, dem/der der Gesamtwert aller JobTickets in Rechnung gestellt wird. Die Vereinbarung ist für mindestens 1 Kalenderjahr abzuschließen.

4.9.10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen
Wie 4.8.10

4.10 BürgerTicket im Abonnement

4.10.1 Zeitliche Geltungsdauer
BürgerTickets per Einmalzahlung gelten 1 Jahr vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Folgejahres. BürgerTickets im Abonnement gelten ab dem 1. eines Monats und enden am Letzten des Vormonats des darauffolgenden Jahres.

4.10.2 Räumlicher Geltungsbereich
Das BürgerTicket berechtigt ab dem 1. Gültigkeitstag zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes im angegebenen Landkreis/Regionalverband oder im gesamten saarVV-Netz.

4.10.2.1
Das BürgerTicket gilt auch in Korridorfahrten (ohne Aus- und Einstieg).

4.10.3 Übertragbarkeit
Keine.

4.10.4 Benutzungsbestimmungen
BürgerTickets werden als eTicket ausgegeben. Die Inhaberschaft ist dem Personal auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

BürgerTickets können im Barverkauf gegen Einmalzahlung im Abo-Center der Saarbahn GmbH gekauft werden.

Das BürgerTicket wird nach Eingang der Zahlung ausgehändigt. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten sowie

das Begleitschreiben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend dem Abo-Center anzuzeigen.

4.10.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen
Wie 4.8.6

4.10.6 Benutzung der 1. Klasse
Wie 4.8.7

4.10.7 Mitnahmeregelung
Wie 4.8.8

4.10.8 Zahlungsart
Verkauf im Abonnement.

4.10.8.1 Verfahren
BürgerTickets werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein Antrag mit Einzugsermächtigung vorgelegt wird. Das jeweilige Fahrgeld wird monatlich im Voraus bis auf Weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung vorliegt.

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung des eTickets zustande. Der Kunde hat das ausgehändigte eTicket sowie das Begleitschreiben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend dem Abo-Center anzuzeigen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate.

4.10.8.2 Kündigung des Abonnements, Preisänderungen
Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 10. des Monats zu erfolgen. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen dem BürgerTicket Abonnementpreis und dem Normalpreis einer allgemeinen Monatskarte für:

PS 4	bei Geltungsbereich für einen Landkreis/Regionalverband Saarbrücken
PS 10	bei Geltungsbereich saarVV-Netz für den zurückliegenden Zeitraum erhoben.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde im laufenden Vertrag mindestens 1 Jahr am Abonnementverfahren teilgenommen hat. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist. Zum Zeitpunkt einer Preisänderung ist eine außerordent-

liche Kündigung bis zum 10. des Monats, welcher der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung folgt, möglich. In diesem Fall werden Nachforderungen nicht erhoben.

Das eTicket ist bis spätestens 5 Tage nach Kündigungstermin per Einschreiben an das Abo-Center zu senden oder persönlich dort abzugeben.

4.10.8.3 Abbuchung
Wie 4.8.9.2.3
Die Bestimmungen zur Nachberechnung bei Kündigung eines Abonnements (Ziffer 4.10.8.2.2) gelten analog.

4.10.8.4 Änderung des Kontos, Wohnortwechsel
Wie 4.8.9.2.4

4.10.8.5 Haftung
Wie 4.8.9.2.5

4.10.9 Änderungen des Geltungsbereiches
Wie 4.8.11

4.10.10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen
Wie 4.8.10

4.11 SeniorenTicket im Abonnement

4.11.1 Zeitlicher Geltungsbereich
Wie 4.8.2

4.11.2 Räumlicher Geltungsbereich
Das Abo-Center trägt als Geltungsbereich „saarVV-Netz“ ein.

4.11.3 Übertragbarkeit
Keine.

4.11.4 Benutzungsbestimmungen
Für Personen ab 65 Jahren. Verkauf im Abonnement. Das SeniorenTicket wird als eTicket ausgegeben. Das Lebensalter ist auf Verlangen des Personals mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4.11.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen
Wie 4.6.5 bzw. 4.8.6

4.11.6 Benutzung der 1. Klasse
Wie 4.8.7

4.11.7 Mitnahmeregelung
Gemäß 3.4.2 Kinder unter 6 Jahren. Die Mitnahme eines Hundes ist kostenlos.

4.11.8 Zahlungsart
Wie 4.8.9

4.11.8.1 Verkauf im monatlichen Abonnement

4.11.8.1.1 Verfahren
Wie 4.8.9.2.1

4.11.8.1.2 Kündigung des Abonnements, Preisänderungen
Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 10. des Monats zu erfolgen. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen dem SeniorenTicket Abonnementpreis und dem Normalpreis einer Seniorenmonatskarte erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr am Abonnementverfahren teilgenommen hat. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist. Zum Zeitpunkt der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Monats, welcher der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung folgt, möglich. In diesem Fall werden Nachforderungen nicht erhoben. Das eTicket ist bis spätestens 5 Tage nach Kündigungstermin per Einschreiben an das zuständige Abo-Center zu senden oder persönlich dort abzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann für den Zeitraum bis zur Zustellung an die Ausgabestelle eine Gebühr in Höhe des entsprechenden Beförderungsentgelts in Rechnung gestellt werden.

4.11.8.1.3 Abbuchung
Wie 4.8.9.2.3

4.11.8.1.4 Änderung des Kontos, Wohnortwechsel
Wie 4.8.9.2.4

4.11.8.1.5 Haftung
Wie 4.8.9.2.5

4.11.9 Änderungen des Geltungsbereiches
Entfällt.

4.11.10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen
Wie 4.8.10

4.12 Wochenkarte im Ausbildungsverkehr

4.12.1 Zeitliche Geltungsdauer
Wie bei Wochenkarten (siehe Ziffer 4.5.1).

4.12.2 Räumlicher Geltungsbereich
Wie bei Wochenkarten (siehe Ziffer 4.5.2).

4.12.3 Übertragbarkeit
Keine.

4.12.4 Benutzungsbestimmungen
Ausgabe an bestimmte Personengruppen. Wochenkarten im Ausbildungsverkehr werden ausgegeben an:
1. Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,

2. Personen nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
   a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter
      – allgemeinbildender Schulen,
      – berufsbildender Schulen,
      – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
      – Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
   b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderungsfähig ist;
   c) Personen, die an einer Volkshochschule oder anderen Einrichtungen der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
   d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 45 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
   e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
   f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
   g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
   h) Teilnehmer an einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder an einem Freiwilligen Ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten, auch Bundesfreiwilligendienst.

Wochenkarten im Ausbildungsverkehr werden nur für die Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben. Bei Nutzung ist ein gültiger Berechtigungsausweis (Kundenkarte Ausbildung) mitzuführen und unaufgefordert bei Kontrollen vorzuzeigen. Der Berechtigungsausweis wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben.

Der Berechtigungsausweis ist mit vollem Namen unauslöschlich zu unterschreiben. Er ist mit Ausnahme bei Monatskarten Ausbildung im Abonnement gemäß 4.13.8.2 bei allen Fahrten mitzuführen und dem Fahr- oder Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.

Der Berechtigungsausweis endet am 30.09. eines jeden Jahres sowie beim Entfallen der Berechtigungsvoraussetzungen.

4.12.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen
Bei einer Tarifänderung können Wochenkarten im Ausbildungsverkehr noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

4.12.6 Benutzung der 1. Klasse
Nicht zugelassen.

4.12.7 Mitnahmeregelung
Gemäß 3.4.2 Kinder unter 6 Jahren.

4.13 Monatskarte im Ausbildungsverkehr (bar oder im Abonnement)

4.13.1 Zeitliche Geltungsdauer
Wie bei Monatskarten (siehe Ziffern 4.6.1 und 4.8.2).

4.13.2 Räumlicher Geltungsbereich

4.13.2.1 Wie bei Monatskarten (siehe Ziffern 4.6.2 und 4.8.3).

4.13.2.2 Die vereinbarten Landkreis SchülerTickets gelten im jeweils eingetragenen Landkreis/Regionalverband Saarbrücken. Landkreis SchülerTickets gelten auch auf Korridorfahrten (ohne Aus- und Zustieg) durch den Nachbarlandkreis.

4.13.3 Übertragbarkeit
Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind nicht übertragbar.

4.13.4 Benutzungsbestimmungen
Die Ausgabe erfolgt nur an bestimmte Personengruppen (siehe Ziffer 4.12.4). Monatskarten Ausbildung aus Einzelkauf sind nur in Verbindung mit der „Kundenkarte Ausbildung“ gültig. Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden nur für die Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben. Bei Bezug im Abonnement gelten die Monatskarten Ausbildung ohne Berechtigungsausweis (Kundenkarte Ausbildung). Die Monatskarte im Abonnement wird als eTicket ausgegeben. Die Berechtigungsvoraussetzungen sind mit einer Bescheinigung der Schule/Ausbildungsstätte jährlich bis spätestens zum 30.09. gegenüber dem Abo-Center der Fahrkarte nachzuweisen. Liegt keine gültige Bescheinigung vor, können die zuständigen Abo-Center die Zeitkarten

für Schüler und Azubis auf die entsprechenden Zeitkarten Jedermann umstellen und den hierfür geltenden Tarif erheben oder fristlos kündigen.

4.13.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

4.13.5.1 Bei Monatskarten im Ausbildungsverkehr im Abonnement findet eine Anpassung der monatlichen Abbuchungsbeträge im Monat der Tarifanhebung statt.

4.13.5.2 Bei einer Tarifänderung können Monatskarten im Ausbildungsverkehr im Barverkauf noch zum bestehenden Preis gekauft werden, wenn der 1. Geltungstag vor dem Zeitpunkt der Tarifänderung liegt.

4.13.5.3 Tarifänderungen für die besonderen Verrechnungspreise der Landkreis SchülerTickets treten analog 4.13.5.1 in Kraft.

4.13.6 Benutzung der 1. Klasse
Nicht zugelassen.

4.13.7 Mitnahmeregelung
Gemäß 3.4.2 Kinder unter 6 Jahren.

4.13.8 Zahlungsart
Der Preis kann bar bzw. im monatlichen Lastschriftverfahren entrichtet werden.

4.13.8.1 Barverkauf
Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden nach Zahlung ausgehändigt und sind vom angegebenen ersten bis zum letzten Geltungstag gültig. Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel.

4.13.8.2 Verkauf im Abonnement (Monatskarten und Landkreis SchülerTickets im Ausbildungsverkehr).

4.13.8.2.1 Verfahren
Wie 4.8.8.2.1. Zusätzlich muss ab dem 15. Geburtstag im Falle einer Abonnementverlängerung jährlich bis spätestens 30.09. eine Bescheinigung der Schule/Ausbildungsstätte vorgelegt werden. Liegt keine gültige Bescheinigung vor, können die zuständigen Abo-Center die Zeitkarten für Schüler und Azubis auf die entsprechenden Zeitkarten Jedermann umstellen und den hierfür geltenden Tarif erheben oder fristlos kündigen.

4.13.8.2.2 Kündigung des Abonnements, Preisänderungen
Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich bis zum 10. des Monats zu erfolgen. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen dem Normalpreis einer entsprechenden Monatskarte Ausbildung bzw. AboFun und dem

monatlichen Abonnementpreis für den zurückliegenden Zeitraum erhoben. Bei Nachberechnung zum Landkreis SchülerTicket ist zum Preisvergleich mindestens der Normalpreis einer entsprechenden Monatskarte Ausbildung für Preisstufe 4 anzusetzen. Besitzt der Kunde ein Landkreis SchülerTicket in Verbindung mit SaarFun, erfolgt die Nachberechnung anhand der entsprechenden Monatskarte der Preisstufe 10. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens 1 Jahr am Abonnementverfahren teilgenommen hat. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Zum Zeitpunkt einer Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Monats, welcher der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung folgt, möglich. In diesem Falle werden Nachforderungen nicht erhoben.
Die Fahrkarte(n) ist (sind) bis spätestens 5 Tage nach Kündigungstermin per Einschreiben an das zuständige Abo-Center zu senden oder persönlich abzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann für den Zeitraum bis zur Zustellung an das zuständige Abo-Center eine Gebühr in Höhe des entsprechenden Beförderungsentgelts in Rechnung gestellt werden.

4.13.8.2.3 Abbuchung
Wie 4.8.9.2.3

4.13.8.2.4 Änderung des Kontos, Wohnortwechsel
Wie 4.8.9.2.4

4.13.8.2.5 Haftung
Wie 4.8.9.2.5

4.13.8.2.6 Änderungen des Geltungsbereiches
Wie 4.8.11

4.13.9 Datenschutzrechtliche Bestimmungen
Wie 4.8.10

4.14 AboFun
Die Zusatzkarte zur SchülerAbo-Karte und zum Landkreis SchülerTicket.

4.14.1 Zeitliche Geltungsdauer
Die persönliche Zusatzkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Gültigkeitszeitraum
a) eines Monats bei Einzelkauf,
b) des zugehörigen Schülerabonnements
jeweils
– ab 11.00 Uhr an Schultagen
– ganztags an schulfreien Tagen.

4.14.2 Räumlicher Geltungsbereich
„AboFun“ berechtigt zur Benutzung aller Linienfahrten im gesamten saarVV-Netz.

4.14.3 Übertragbarkeit
Keine.

4.14.4 Benutzungsbestimmungen
Die Zusatzkarte kann zu bestehenden Abonnements gemäß Ziffer 4.13.8.2 erworben werden und ist nur gemeinsam mit der Basiskarte gültig.

In der Zusatzkarte ist an entsprechender Stelle die zugehörige Abo-Nummer der Schülermonatskarte einzutragen. Ausweise ohne diesen Eintrag sind ungültig.

Teilerstattungen für die Zusatzkarte werden nicht gewährt.

4.15 SaarFun
Die Zusatzkarte zum Landkreis SchülerTicket. (Landkreise/Regionalverband Saarbrücken)

4.15.1 Zeitliche Geltungsdauer
Die persönliche Zusatzkarte zum Landkreis SchülerTicket (Landkreise/Regionalverband Saarbrücken) mit Berechtigung zu beliebig vielen Fahrten im Gültigkeitszeitraum ist
a) im Einzelkauf einen Monat
b) im Abonnement für die Dauer des zugehörigen Landkreis SchülerTickets gültig.

4.15.2 Räumlicher Geltungsbereich
„SaarFun“ berechtigt zur Benutzung aller Linienfahrten im gesamten saarVV-Netz.

4.15.3 Übertragbarkeit
Keine.

4.15.4 Benutzungsbestimmungen
Die Zusatzkarte kann zum bestehenden Landkreis SchülerTicket (Landkreise/Regionalverband Saarbrücken) erworben werden und ist nur gemeinsam mit der Basiskarte gültig.

Auf der Zusatzkarte im Einzelkauf ist an entsprechender Stelle die zugehörige Abo-Nummer des Landkreis SchülerTickets (Landkreise/Regionalverband Saarbrücken) einzutragen. Fahrausweise ohne diesen Eintrag sind ungültig. Teilerstattungen für die Zusatzkarte werden nicht gewährt.

4.16 FerienTicket

4.16.1 Zeitliche Geltungsdauer
Das FerienTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten während der Sommerferien im Saarland einschließlich am letzten Schultag und am letzten Tag vor Schulbeginn.

4.16.2 Räumlicher Geltungsbereich
Das FerienTicket berechtigt zur Benutzung aller Linienfahrten im gesamten saarVV-Netz.

4.16.3 Übertragbarkeit
Keine.

4.16.4 Benutzungsbestimmungen
Die Ausgabe erfolgt gleichlautend zu 4.12.4. jedoch nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Bei Nutzung ist ein gültiger Berechtigungsausweis (Kundenkarte Ausbildung) mitzuführen und unaufgefordert bei Kontrollen vorzuzeigen.

4.17 saarVV Card

4.17.1 Zeitliche Geltungsdauer
Die saarVV Card gilt im Jahr 2021 für das erste Halbjahr vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021.

4.17.2 Räumlicher Geltungsbereich
Die saarVV Card gilt als Ermäßigungskarte im saarVV-Netz.

4.17.3 Übertragbarkeit
Ist übertragbar.

4.17.4 Benutzungsbestimmungen
Mit zusätzlicher saarVV Card je mitgeführtem Hund und Fahrrad können für diese ermäßigte Fahrkarten laut saarVV Card-Preistafel erworben werden. Keine Erstattung.

4.17.5 Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen
Entfällt.

4.17.6 Benutzung der 1. Klasse
Bei der Benutzung der 1. Klasse im Schienenverkehr ist pro Fahrt und Person ein Zuschlag gemäß Ziffer 6 der Tarifbestimmungen zu erwerben.

4.17.7 Mitnahmeregelung
Entfällt.

4.17.8 Datenschutzrechtliche Bestimmungen
https://saarvv.de/datenschutz/

4.18 Sondertarife des saarVV
Siehe Anlage 3.

4.19 Sonstige tarifliche Sonderangebote
Siehe Anlagen 2 und 4.

4.20 Ergänzende Tarifbestimmungen für den Onlinevertrieb von Tickets (u. a. HandyTicket) im Sinne von § 6 der Beförderungsbedingungen

4.20.1 Sortiment
- BürgerTickets, Landkreis SchülerTickets (auch in Kombination mit SaarFun und AboFun) und das SeniorenTicket sind im Abonnement online bestellbar. Die Ausgabe erfolgt als eTicket und wird von den Abo-Centern per Post versandt.

- Einzelfahrkarten, Einzelfahrkarten Kind, Einzelfahrkarten Kurzstrecke, Einzelfahrkarte BahnCard, Einzelfahrkarte saarVV Card, 1. Klasse-Zuschlag auf Einzelfahrkarten, Anschlussfahrkarte zu Zeitkarten, Tageskarten und Gruppentageskarten sind als HandyTicket im Online-vertrieb erwerbbar.

4.20.2 Übertragbarkeit
HandyTickets sind personengebunden und können nur von der auf dem HandyTicket angegebenen Person genutzt werden. Innerhalb des Kaufprozesses kann ein abweichender Nutzer angegeben werden, dessen Name dann auf dem HandyTicket erscheint. Jedes Einzelticket muss hierbei separat gekauft werden. Gruppenkarten können nur im Beisein des angegebenen Nutzers von einer anderen Person genutzt werden.

4.20.3 Nutzungsbestimmungen
Voraussetzung für den Erwerb von Online-Tickets ist ein Mindestalter von 18 Jahren. Für ein HandyTicket ist der Besitz eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zur Personalisierung notwendig und auf Verlangen des Kontrollpersonals vorzuzeigen.

Der Kauf von Fahrscheinen als HandyTicket muss vor Betreten des Fahrzeuges abgeschlossen sein. Wird der Kauf mittels Handy erst nach Betreten des Fahrzeuges über die HandyTicket-Software angefordert, gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis mit der Folge, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt gem. § 9 der Beförderungsbedingungen erhoben wird. Das Prüfpersonal ist berechtigt, den Fahrgast aufzufordern, den auf dem Display des Handys abgebildeten Fahrschein vollständig vorzuzeigen. Die als HandyTicket erworbenen Einzelfahrscheine gelten ab Kaufzeitpunkt als entwertet.

5. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten

5.1 Verlust
Abhanden gekommene Papierfahrscheine werden nicht ersetzt. Auf ihre Rückerstattung besteht kein Anspruch.

5.1.1 Sonderfall Monatskarten im Abonnement
Monatskarten im Abonnement werden im Falle von Verlust oder Beschädigung gegen ein Entgelt von 10,00 Euro ersetzt. Dies ist dem Abo-Center unverzüglich anzuzeigen. Das eTicket wird in der Kundendatei des Abo-Centers gesperrt. Die Sperrung wird über das System des Produktverantwortlichen (SNS GmbH) an alle Kontrollsysteme der Verkehrsunternehmen weitergemeldet. Das Abo-Center übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus dem Wegfall von Zusatznutzen durch Verlust oder Beschädigung von eTickets (Chipkarten). Ein Ersatz entgangener Vorteile durch das Abo-Center ist ausgeschlossen. Verlorene eTickets werden gesperrt und sind ungültig. Sofern eine Ersatzkarte

ausgestellt worden ist, gilt diese auch bei Wiederauffinden der Originalkarte. Eine wiedergefundene Originalkarte ist unverzüglich an das zuständige Abo-Center zurückzugeben.

5.1.2 Sonderfall HandyTicket bei Verlust des Smartphones
Das HandyTicket wird über einen registrierten Account erworben und kann über ein anderes Gerät in der HandyTicket-App abgerufen werden.

5.2 Beschädigte, verschmutzte Zeitkarten
Beschädigte, verschmutzte, aber noch lesbare Zeitkarten und saarVV Cards werden bei Abgabe der alten Karte zu einem Entgelt von 5,00 Euro ausgetauscht.

6. Benutzung der 1. Klasse im Nahverkehr

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Einzelfahrkarte und Tageskarte ist je Person ein Zuschlag zu erwerben. 2 Kinder (siehe Ziffer 3.4) gelten bei der Zuschlagsberechnung als 1 Person. Die Preise ergeben sich aus der Preistafel.

Maßgebend für die Preisstufe der Zusatzkarte ist die im Schienenverkehr zurückgelegte Fahrtstrecke in der 1. Klasse.

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Zeitkarten ist der in der Preistafel genannte Aufschlag zu entrichten.

Für die jeweiligen Aufschläge gelten die Bestimmungen der entsprechenden Fahrscheinart analog.

7. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten / Soldaten

Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Polizei und des Bundesgrenzschutzes in Uniform des Vollzugsdienstes werden unentgeltlich in allen Bussen, in der Saarbahn und in den Nahverkehrszügen im Schienenverkehr in der 2. Klasse befördert.

Soldaten und Soldatinnen in Uniform werden in den Nahverkehrszügen im Schienenverkehr (2. Klasse) unentgeltlich befördert. Voraussetzung für die unentgeltliche Beförderung sind neben dem Tragen einer vollständigen Uniform, die Vorlage und Aushändigung (auf Verlangen) des persönlichen Truppenausweises und die Legitimation mittels einer für diese Fahrt über das für die Bundeswehr eingerichtete Buchungsportal gebuchten Fahrkarte.

8. Beförderung Schwerbehinderter

8.1 Berechtigung
Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Krankenfahrstühlen und ihres Handgepäcks richtet

sich nach dem Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung.

8.2 Übergang in die 1. Klasse
Ohne Zuschlagszahlung können folgende Personen in die 1. Klasse übergehen:
- Schwerbehinderte, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse“ trägt und
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Ausweis das Merkzeichen „1. Klasse“ und „B“ trägt.

9. Mitnahme von Tieren und Sachen

9.1 Hunde
Ein Anspruch auf Mitnahme besteht im Rahmen der Beförderungsbedingungen nur bei ausreichend vorhandenen Platzkapazitäten.

9.1.1 Unentgeltliche Mitnahme
Blindenhunde, die einen Blinden begleiten. Hunde in geeigneten Behältnissen werden als Kleintiere unentgeltlich befördert. Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mit „B“-Eintrag im Berechtigungsausweis mitgeführt werden. Besitzer von Monatskarten im Abonnement dürfen einen Hund kostenlos mitnehmen.

9.1.2 Entgeltliche Mitnahme
Mitgeführte Hunde werden zum Kindertarif transportiert. Zusätzliche Zeitkarten zum Erwachsenentarif werden zur Mitnahme von Hunden anerkannt.

9.2 Fahrräder
Fahrräder können im Rahmen der Beförderungsbedingungen (insbesondere unter Berücksichtigung vorhandener Platzkapazitäten) zurzeit montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden.

In den übrigen Zeiten ist ein Einzelfahrschein der entsprechenden Preisstufe für Kinder zu erwerben. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall über die Mitnahme.

9.3 Sachen
Sachen sowie Kleintiere in geeigneten Behältern können im Rahmen der Beförderungsbedingungen unentgeltlich mitgeführt werden.

Die Mitnahme unbegleiteter Sachen (Kuriergut) richtet sich nach den Tarifbestimmungen des befördernden Verkehrsunternehmens.

10. Inkrafttreten

Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den saarVV treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Das **Job**Ticket

MOBIL IN JOB UND FREIZEIT

SCHON AB 3 PERSONEN

Mindestens 10 % sparen!

Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgepasst!
Noch einfacher und günstiger zum JobTicket.

Mehr Infos: **www.saarVV.de/jobticket** oder im saarVV Projektbüro „JobTicket“ unter **Tel.: 0681 5003 400.**

www.saarVV.de/jobticket

saarVV
Hier steig’ ich ein!

Ortsverzeichnis

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabenname (Kommune)
Alschbach	521	Blieskastel
Alsweiler	622	Alsweiler
Altenkessel	111	Saarbrücken
Altenwald	181	Sulzbach
Altforweiler	491	Überherrn
Altheim	526	Altheim
Altland	264	Lockweiler
Alt-Saarbrücken	111	Saarbrücken
Altstadt	552	Limbach (Homburg)
Am Homburg	111	Saarbrücken
Aschbach	423	Thalexweiler
Aßweiler	527	Niederwürzbach
Asweiler	612	Eitzweiler
Auersmacher	151	Kleinblittersdorf
Bachem	222	Bachem
Ballern	231	Merzig
Ballweiler	524	Blickweiler
Baltersweiler	632	Baltersweiler
Bardenbach	262	Büschfeld
Beaumarais	451	Saarlouis
Bebelsheim	562	Erfweiler-Ehlingen
Beckingen	211	Beckingen
Bedersdorf	422	Wallerfangen
Beeden	541	Homburg
Bergen	223	Britten
Bergweiler	683	Sotzweiler
Berschweiler	102	Heusweiler
Berschweiler	621	Marpingen
Berus	491	Überherrn
Besch	252	Nennig
Besseringen	238	Besseringen
Bethingen	249	Orscholz
Bexbach	511	Bexbach
Bierbach	411	Dillingen
Bierbach	529	Bierbach (Blieskastel)
Bierfeld	651	Nonnweiler
Biesingen	524	Blickweiler
Bietschied	102	Heusweiler
Bietzen	237	Bietzen
Bildstock	101	Friedrichsthal
Bilsdorf	432	Körprich
Biringen	442	Gerlfangen
Bischmisheim	111	Saarbrücken
Bisten	491	Überherrn
Blickweiler	524	Blickweiler
Bliesdalheim	531	Gersheim
Bliesen	677	Bliesen
Blieskastel	521	Blieskastel
Bliesmengen-Bolchen	563	Bliesmengen-Bolchen
Bliesransbach	152	Rilchingen-Hanweiler
Bliestalkliniken	529	Bierbach (Blieskastel)
Böckweiler	526	Altheim
Borg	254	Borg
Bosen	643	Neunkirchen/Nahe
Bous	430	Bous-Ensdorf
Braunshausen	653	Schwarzenbach

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabenname (Kommune)
Brebach	111	Saarbrücken
Brefeld	161	Quierschied
Breitfurt	528	Breitfurt
Brenschelbach	532	Brenschelbach
Britten	223	Britten
Brotdorf	231	Merzig
Bruchhof	541	Homburg
Bubach im Ostertal	674	Niederkirchen
Bubach-Calmesweiler	311	Eppelborn
Bübingen	111	Saarbrücken
Büdingen	239	Büdingen
Burbach	111	Saarbrücken
Büschdorf	254	Borg
Büschfeld	262	Büschfeld
Buweiler	265	Kostenbach
Camphausen	165	Fischbach
Carling (F)	915	Carling
Dagstuhl	261	Wadern
Dautweiler	682	Theley
Dechen	341	Neunkirchen
Derlen	481	Schwalbach
Diefflen	411	Dillingen
Differten	420	Wadgassen
Dillingen	411	Dillingen
Dillingen Nord	411	Dillingen
Dilsburg	102	Heusweiler
Dirmingen	311	Eppelborn
Dorf im Bohnental	473	Limbach (Lebach)
Dorf im Warndt	106	Großrosseln
Dörrenbach	673	Dörrenbach
Dörsdorf	429	Dörsdorf
Dreisbach	241	Dreisbach
Dudweiler	111	Saarbrücken
Düppenweiler	212	Düppenweiler
Düren	422	Wallerfangen
Eckelhausen	643	Neunkirchen/Nahe
Eft	254	Borg
Eidenborn	424	Eidenborn
Eimersdorf	441	Rehlingen-Siersburg
Einöd	542	Schwarzenacker
Eisen	645	Sötern
Eisweiler	631	Namborn
Eitzweiler	612	Eitzweiler
Eiweiler	105	Eiweiler (Heusweiler)
Eiweiler	643	Neunkirchen/Nahe
Elm	481	Schwalbach
Elversberg	371	Spiesen-Elversberg
Emmersweiler	106	Großrosseln
Engelfangen	150	Püttlingen
Ensdorf	430	Bous-Ensdorf
Ensheim	111	Saarbrücken
Eppelborn	311	Eppelborn
Erbach	541	Homburg
Erbringen	215	Oppen
Erfweiler-Ehlingen	562	Erfweiler-Ehlingen
Eschberg	111	Saarbrücken
Eschringen	111	Saarbrücken
Eschweilerhof	341	Neunkirchen

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabenname (Kommune)
Etzenhofen	150	Püttlingen
Faha	242	Weiten
Falscheid	424	Eidenborn
Fechingen	111	Saarbrücken
Felsberg	422	Wallerfangen
Fenne	191	Völklingen
Fischbach	165	Fischbach
Fitten	231	Merzig
Folsterhöhe	111	Saarbrücken
Ford Saarlouis	452	Roden
Frankenholz	512	Frankenholz
Fraulautern	452	Roden
Freisen	611	Freisen
Fremersdorf	441	Rehlingen-Siersburg
Fremersdorf Bahnhof	237	Bietzen
Friedrichsthal	101	Friedrichsthal
Friedrichsthal Mitte	101	Friedrichsthal
Friedrichweiler	420	Wadgassen
Furpach	341	Neunkirchen
Furschweiler	632	Baltersweiler
Fürstenhausen	191	Völklingen
Fürth	342	Fürth
Fürweiler	442	Gerlfangen
Gehweiler	266	Wadrill (Wadern)
Gehweiler	631	Namborn
Geislautern	191	Völklingen
Gennweiler	321	Illingen-Merchweiler
Gerlfangen	442	Gerlfangen
Gersheim	531	Gersheim
Gersweiler	111	Saarbrücken
Gipsberg	231	Merzig
Gisingen	422	Wallerfangen
Goldene Bremm	111	Saarbrücken
Gonnesweiler	643	Neunkirchen/Nahe
Göttelborn	161	Quierschied
Gresaubach	425	Gresaubach
Griesborn	481	Schwalbach
Gronig	661	Oberthal
Großrosseln	106	Großrosseln
Grügelborn	611	Freisen
Güdesweiler	661	Oberthal
Güdingen	111	Saarbrücken
Habach	311	Eppelborn
Habkirchen	563	Bliesmengen-Bolchen
Halberg	111	Saarbrücken
Hanauer Mühle	342	Fürth
Hangard	342	Fürth
Hanweiler	152	Rilchingen-Hanweiler
Hargarten	215	Oppen
Harlingen	237	Bietzen
Hasborn	682	Theley
Hassel	572	Rohrbach
Haupersweiler	611	Freisen
Hausbach	223	Britten
Haustadt	213	Haustadt
Heckendalheim	561	Ormesheim
Heidstock	191	Völklingen
Heiligenwald	361	Schiffweiler
Heinitz	341	Neunkirchen

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabenname (Kommune)
Heisterberg	631	Namborn
Hellendorf	254	Borg
Hemmersdorf	443	Niedaltdorf
Herbitzheim	533	Herbitzheim
Herrensohr	111	Saarbrücken
Heusweiler	102	Heusweiler
Hierscheid	311	Eppelborn
Hilbringen	231	Merzig
Hilbringen Schule	246	Hilbringen Schule
Hirstein	631	Namborn
Hirtel	102	Heusweiler
Hirzweiler	322	Welschbach
Hixberg	171	Riegelsberg
Höchen	512	Frankenholz
Hofeld-Mauschbach	632	Baltersweiler
Holz	103	Wahlschied
Homburg	541	Homburg
Honzrath	213	Haustadt
Hoof	674	Niederkirchen
Hostenbach	420	Wadgassen
Hühnerfeld	181	Sulzbach
Hülzweiler	481	Schwalbach
Humes	311	Eppelborn
Hüttersdorf	472	Hüttersdorf
Hüttigweiler	321	Illingen-Merchweiler
Ihn	422	Wallerfangen
Illingen	321	Illingen-Merchweiler
Ittersdorf	422	Wallerfangen
Jägersburg	541	Homburg
Jägersfreude	111	Saarbrücken
Karlsbrunn	106	Großrosseln
Kastel	654	Primstal
Kerlingen	422	Wallerfangen
Keßlingen	255	Oberleuken
Kirkel	551	Kirkel
Kirrberg	541	Homburg
Kirschhof	102	Heusweiler
Klarenthal	111	Saarbrücken
Kleinblittersdorf	151	Kleinblittersdorf
Kleinottweiler	511	Bexbach
Knausholz	481	Schwalbach
Knorscheid	421	Lebach
Kohlhof	341	Neunkirchen
Köllerbach	150	Püttlingen
Konfeld	271	Weiskirchen
Körprich	432	Körprich
Kostenbach	265	Kostenbach
Krettnich	269	Krettnich
Krughütte	111	Saarbrücken
Kutzhof	102	Heusweiler
Landsweiler	421	Lebach
Landsweiler-Reden	361	Schiffweiler
Lautenbach	342	Fürth
Lauterbach	191	Völklingen
Lautzkirchen	529	Bierbach (Blieskastel)
Lebach	421	Lebach
Lebach-Jabach	421	Lebach

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabenname (Kommune)
Leidingen	422	Wallerfangen
Leitersweiler	675	Leitersweiler
Leitzweiler	682	Theley
Limbach	552	Limbach (Homburg)
Limbach	473	Limbach (Lebach)
Lindscheid	684	Scheuern
Linslerhof	491	Überherrn
Lisdorf	451	Saarlouis
Lockweiler	264	Lockweiler
Losheim	221	Losheim am See
Ludweiler	191	Völklingen
Ludwigsthal	341	Neunkirchen
Luisenthal	191	Völklingen
Lummerschied	102	Heusweiler
Macherbach	311	Eppelborn
Mainzweiler	351	Ottweiler
Mariahütte	651	Nonnweiler
Marpingen	621	Marpingen
Marth	674	Niederkirchen
Maybach	101	Friedrichsthal
Mechern	236	Mechern
Medelsheim	532	Brenschelbach
Menningen	237	Bietzen
Merchingen	231	Merzig
Merchweiler	321	Illingen-Merchweiler
Merzig	231	Merzig
Merzig Stadtmitte	231	Merzig
Messegelände	111	Saarbrücken
Mettlach	243	Mettlach
Mettnich	654	Primstal
Michelbach	471	Schmelz
Mimbach	528	Breitfurt
Mitlosheim	221	Losheim am See
Mondorf	244	Mondorf
Morgenstern	190	Morgenstern
Morscholz	268	Morscholz
Mosberg-Richweiler	642	Nohfelden
Münchweiler	263	Nunkirchen
Münchwies	342	Fürth
Münzingen	255	Oberleuken
Nalbach	431	Nalbach
Namborn	631	Namborn
Naßweiler	106	Großrosseln
Neipel	684	Scheuern
Nennig	252	Nennig
Neu-Aschbach	111	Saarbrücken
Neuforweiler	451	Saarlouis
Neuhäusel	551	Kirkel
Neumühle	561	Ormesheim
Neunkirchen	341	Neunkirchen
Neunkirchen/Nahe	643	Neunkirchen/Nahe
Neuweiler	181	Sulzbach
Niedaltdorf	443	Niedaltdorf
Niederbexbach	511	Bexbach
Niedergailbach	531	Gersheim
Niederhofen	684	Scheuern
Niederkirchen	674	Niederkirchen
Niederlinxweiler	671	St. Wendel
Niederlosheim	221	Losheim am See

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabenname (Kommune)
Niederlöstern	265	Kostenbach
Nieder-Neunkirchen	341	Neunkirchen
Niedersalbach	102	Heusweiler
Niedersaubach	421	Lebach
Niederwürzbach	527	Niederwürzbach
Nohfelden	642	Nohfelden
Nohn	241	Dreisbach
Nonnweiler	651	Nonnweiler
Noswendel	261	Wadern
Numborn	104	Numborn
Nunkirchen	263	Nunkirchen
Oberbexbach	511	Bexbach
Oberesch	442	Gerlfangen
Oberkirchen	611	Freisen
Oberleuken	255	Oberleuken
Oberlimberg	422	Wallerfangen
Oberlinxweiler	671	St. Wendel
Oberlöstern	265	Kostenbach
Oberperl	251	Perl
Obersalbach	102	Heusweiler
Oberthal	661	Oberthal
Oberwürzbach	574	Oberwürzbach
Ommersheim	561	Ormesheim
Oppen	215	Oppen
Ormesheim	561	Ormesheim
Orscholz	249	Orscholz
Osterbrücken	674	Niederkirchen
Ottenhausen	111	Saarbrücken
Ottweiler	351	Ottweiler
Otzenhausen	653	Schwarzenbach
Pachten	411	Dillingen
Pachtener Heide	411	Dillingen
Peppenkum	532	Brenschelbach
Perl	251	Perl
Picard	451	Saarlouis
Piesbach	431	Nalbach
Pinningen	523	Seyweiler
Pinsweiler	631	Namborn
Primstal	654	Primstal
Primsweiler	472	Hüttersdorf
Püttlingen	150	Püttlingen
Quierschied	161	Quierschied
Rammelfangen	422	Wallerfangen
Rappweiler	271	Weiskirchen
Rastpfuhl	111	Saarbrücken
Rathen	265	Kostenbach
Rech	231	Merzig
Rehlingen	441	Rehlingen-Siersburg
Reichenbrunn	574	Oberwürzbach
Reidelbach	267	Reidelbach
Reimsbach	215	Oppen
Reinheim	534	Reinheim
Reisbach	461	Saarwellingen
Reisberg	231	Merzig
Reiskirchen	541	Homburg
Reitscheid	611	Freisen
Remmesweiler	679	Remmesweiler

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabenname (Kommune)
Rentrisch	571	St. Ingbert
Riegelsberg	171	Riegelsberg
Riegelsberg Süd	171	Riegelsberg
Riesweiler	532	Brenschelbach
Rilchingen-Hanweiler	152	Rilchingen-Hanweiler
Rimlingen	222	Bachem
Ripplingen	231	Merzig
Rissenthal	221	Losheim am See
Ritterstraße	150	Püttlingen
Rockershausen	111	Saarbrücken
Röchlinghöhe	191	Völklingen
Roden	452	Roden
Rodenhof	111	Saarbrücken
Röderberg	452	Roden
Rohrbach	572	Rohrbach
Römerkastel	111	Saarbrücken
Roschberg	632	Baltersweiler
Rotenbühl	111	Saarbrücken
Rubenheim	533	Herbitzheim
Rümmelbach	425	Gresaubach
Rußhütte	111	Saarbrücken
Saal	674	Niederkirchen
Saarbrücken	111	Saarbrücken
Saarbrücken Ost	111	Saarbrücken
Saarbrücken Rathaus	111	Saarbrücken
Saarbrücken Süd	111	Saarbrücken
Saarfels	211	Beckingen
Saargemünd (F)	911	Saargemünd
Saarhölzbach	243	Mettlach
Saarlouis	451	Saarlouis
Saarlouis Hbf	452	Roden
Saarwellingen	461	Saarwellingen
Sanddorf	541	Homburg
Schafbrücke	111	Saarbrücken
Schafbrücker Mühle	351	Ottweiler
Schaffhausen	420	Wadgassen
Schattertriesch	471	Schmelz
Scheiden	223	Britten
Scheidt	111	Saarbrücken
Scheuern	684	Scheuern
Schiffweiler	361	Schiffweiler
Schmelz	471	Schmelz
Schnappach	181	Sulzbach
Schreckling (F)	422	Wallerfangen
Schüren	571	St. Ingbert
Schwalbach	481	Schwalbach
Schwarzenacker	542	Schwarzenacker (Homburg)
Schwarzenbach	542	Schwarzenacker (Homburg)
Schwarzenbach	653	Schwarzenbach (Nonnweiler)
Schwarzenholz	461	Saarwellingen
Schwarzerden	611	Freisen
Schwemlingen	235	Schwemlingen
Seelbach	527	Niederwürzbach
Sehndorf	251	Perl
Selbach	644	Selbach (Nohfelden)
Sengscheid	571	St. Ingbert
Seyweiler	523	Seyweiler
Siersburg	441	Rehlingen-Siersburg
Silwingen	245	Silwingen
Sinnerthal	341	Neunkirchen

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabenname (Kommune)
Sinz	253	Tettingen-Butzdorf
Sitterswald	152	Rilchingen-Hanweiler
Sitzerath	651	Nonnweiler
Sötern	645	Sötern
Sotzweiler	683	Sotzweiler
Spiesen	371	Spiesen-Elversberg
Sprengen	481	Schwalbach
St. Arnual	111	Saarbrücken
St. Ingbert	571	St. Ingbert
St. Nikolaus	106	Großrosseln
St. Wendel	671	St. Wendel
St. Barbara	422	Wallerfangen
Steinbach	351	Ottweiler
Steinbach	429	Dörsdorf (Lebach)
Steinberg	270	Steinberg (Weiskirchen)
Steinberg-Deckenhardt	661	Oberthal
Steinrausch	452	Roden
Stennweiler	361	Schiffweiler
Sulzbach	181	Sulzbach
Tettingen-Butzdorf	253	Tettingen-Butzdorf
Thailen	272	Thailen
Thalexweiler	423	Thalexweiler
Theley	682	Theley
Tholey	681	Tholey
Tünsdorf	249	Orscholz
Türkismühle	642	Nohfelden
Überherrn	491	Überherrn
Überherrn Zoll	491	Überherrn
Überm Berg	411	Dillingen
Überroth	684	Scheuern
Uchtelfangen	321	Illingen-Merchweiler
Uni-Klinik Homburg	541	Homburg
Uni-Saarbrücken	111	Saarbrücken
Unner	111	Saarbrücken
Urexweiler	621	Marpingen
Urweiler	671	St. Wendel
Utweiler	532	Brenschelbach
Vogelsbüsch	264	Lockweiler
Völklingen	191	Völklingen
Von der Heydt	111	Saarbrücken
Wadern	261	Wadern
Wadgassen	420	Wadgassen
Wadrill	266	Wadrill
Wahlen	225	Wahlen
Wahlschied	103	Wahlschied
Waldbach	645	Sötern
Waldhölzbach	223	Britten
Walhausen	642	Nohfelden
Wallerfangen	422	Wallerfangen
Walpershofen	171	Riegelsberg
Walsheim	531	Gersheim
Webenheim	521	Blieskastel
Websweiler	541	Homburg
Wecklingen	524	Blickweiler
Wedern	261	Wadern
Wehingen	249	Orscholz
Wehrden	191	Völklingen

Ort / Fahrtziel	Waben-Nr.	Wabenname (Kommune)
Weierweiler	272	Thailen
Weiler	239	Büdingen
Weiskirchen	271	Weiskirchen
Weiten	242	Weiten
Wellesweiler	341	Neunkirchen
Wellingen	239	Büdingen
Welschbach	322	Welschbach
Wemmetsweiler	321	Illingen-Merchweiler
Werbeln	420	Wadgassen
Werschweiler	673	Dörrenbach
Wiebelskirchen	341	Neunkirchen
Wiesbach	311	Eppelborn
Winterbach	678	Winterbach
Winterberg	111	Saarbrücken
Wittersheim	562	Erfweiler-Ehlingen
Wochern	253	Tettingen-Butzdorf
Wohnstadt	491	Überherrn
Wolfersheim	522	Wolfersheim
Wolfersweiler	642	Nohfelden
Wörschweiler	542	Schwarzenacker
Würzbach	527	Niederwürzbach
Wustweiler	321	Illingen-Merchweiler
Ziegelhütte	351	Ottweiler
Zwalbach	271	Weiskirchen

Streckenweise mobil!

UNSERE ANGEBOTE FÜR GELEGENHEITSFAHRER

saarVV Card

Sie sind nur ab und zu unterwegs? Dann rechnet sich die **saarVV Card**. Denn mit dieser praktischen Plastikkarte gibt's bei jeder Einzelfahrt vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 Rabatt und Sie haben die Investition von 7 Euro schnell wieder raus.

www.saarVV.de

saarVV

Hier steig' ich ein!

Anlage 1

Verkehrsunternehmen im Saarländischen Verkehrsverbund

Nachfolgend sind alle Verkehrsunternehmen aufgelistet, die Verkehrsleistung nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Saarländischen Verkehrsverbund erbringen. Sollten aufgrund zukünftiger Vergabeverfahren Verkehrsunternehmen entfallen oder neu hinzukommen, ändert sich die Zusammenstellung der Verkehrsunternehmen entsprechend. Für Strecken und Linien der genannten Verkehrsunternehmen gilt innerhalb des Verbundraumes saarVV der Verbundtarif in allen Nahverkehrszügen der DB AG, vlexx GmbH (RB, RE, S-Bahn) sowie auf allen Linien nach § 42 PBefG mit Ausnahme der Nachtbuslinien:

- Aloys Baron GmbH
- ARGE Nahverkehrsgesellschaft Merzig-Wadern
- Bliestalverkehr GbR
- DB Regio AG
- DB Regio Bus Mitte GmbH
- KVS GmbH
- Lay-Reisen – on Tour GmbH
- Marianne Feld GmbH
- Nikolaus Kirsch GmbH
- NVG, Neunkircher-Verkehrs GmbH (NVG GmbH)
- Saar-Mobil GmbH & Co. KG
- Saarbahn GmbH
- Stadtbus Zweibrücken GmbH
- vlexx GmbH
- VVB, Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH (VVB GmbH)

Anlage 2

Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG

Im Geltungsbereich des saarVV werden folgende Fahrausweisgattungen bzw. Fahrpreisermäßigungen bei nachstehenden Verkehrsunternehmen anerkannt:

Fahrausweisgattung Fahrpreisermäßigung	*Anerkannt bei folgenden Verkehrsunternehmen*
BahnCard 100	DB Regio AG, vlexx GmbH, DB Regio Bus Mitte GmbH und innerhalb der Großwabe Saarbrücken bei der Saarbahn GmbH
City-Ticket	Innerhalb der Großwabe 111 Saarbrücken bei der DB Regio AG, vlexx GmbH, Saarbahn GmbH und Saar-Mobil GmbH &Co KG
City mobil	Alle Verkehrsunternehmen innerhalb der Großwabe 111 Saarbrücken

Großkundenrabatt und Firmen-Abonnement	DB Regio AG, vlexx GmbH auf Linien laut besonderem Verzeichnis zwischen
Militärfahrkarten (einschl. Fahrausweisen für Einberufungsreisen) Berechtigungsausweise für Familienheimfahrten von Bundeswehr	DB Regio AG, vlexx GmbH
NetzCard M JobTicket M und SchülerTicket M	DB Regio AG in allen in der Karte eingetragenen Relationen
RegioTicket M 50 H/R in Verbindung mit Konzern-Berechtigungsausweis von DB Mitarbeitern, deren Familienangehörigen und Versorgungsempfängern	DB Regio AG
Fahrkarten C der DB AG für Dritte	DB Regio AG

RIT-Fahrkarten	*Anerkannt bei folgenden Verkehrsunternehmen*
Fahrkarten des DB-Fernverkehrs bzw. mit DB-Fernverkehrsanteil	DB Regio AG, vlexx GmbH
RIT-Fahrkarten	DB Regio AG, vlexx GmbH
Rail & Fly für Airlines und Veranstalter	DB Regio AG, vlexx GmbH
Sonstige grenzüberschreitende Angebote (z. B. SaarLorLux-Ticket, Saar-Elsass-Ticket, Saar-Lorraine-Tarif)	DB Regio AG, vlexx GmbH

* Es gelten die Bestimmungen gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (DB Personenverkehr), des Militärtarifs bzw. der regionalen Busunternehmen.

Anlage 3

Sondertarife des saarVV

Nachfolgende Tarifangebote gelten, zum Teil zeitlich begrenzt, innerhalb des gesamten saarVV-Gebietes. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

– **Semester-Ticket:** Gemäß Vereinbarung zwischen den Asten der saarländischen Hochschulen und den Verkehrsunternehmen im Saarland gelten Studierendenausweise als Fahrausweise im gesamten Verbundgebiet. Es gilt keine Mitnahmeregelung, ausgenommen Kinder unter 6 Jahren gem. Abschnitt 3.4.2 der Tarifbestimmungen.

- **Saarland-/Rheinland-Pfalz-Ticket:** Saarland-/Rheinland-Pfalz-Ticket gilt wochentags ab 9.00 Uhr in allen Verkehrsmitteln im saarVV, am Wochenende und an Feiertagen ganztägig.

- **JuleiCard:** Laut geltenden Sonderbestimmungen fahren Inhaber der JuleiCard als Begleiter von Jugend-/Reisegruppen kostenlos im saarVV-Netz.

- **Kombi-Tickets:** Der saarVV kann mit Veranstaltern Vereinbarungen über die Anerkennung von Eintrittskarten als Fahrkarten (Kombi-Ticket) abschließen. Die Eintrittskarten erhalten dazu eine besondere Kennzeichnung durch Aufdruck des saarVV-Logos.

- **Saarland Card:** Der Inhaber der Saarland Card ist zur unentgeltlichen Nutzung aller Busse und Bahnen im saarVV entsprechend des eingetragenen Gültigkeitszeitraums berechtigt. Bei Fahrten mit der Bahn ist die Saarland Card nur gültig in Zügen des Nahverkehrs (RE und RB), Wagenklasse 2. Ein Übergang in Züge des Fernverkehrs (IC, EC, ICE, TGV) ist auch gegen Zahlung eines Aufpreises nicht möglich. Die Karte gilt als Fahrausweis vom Tag der Ankunft bis einschließlich des Tages der Abreise.

Klasse mobil!

UNSERE ANGEBOTE FÜR SCHÜLER & AZUBIS

Zeitkarten / SchülerAbo-Karte
Landkreis SchülerTicket
AboFun / SaarFun / FerienTicket

Du fährst zur Schule oder zum Job und willst darüber hinaus noch viel weiter kommen, mobiler sein und mehr erleben? Dann brauchst Du weder Mama-Taxi noch Mofa. Denn mit unseren Tickets für Schüler und Azubis stehen Dir alle Wege offen.

www.saarVV.de

saarVV
Hier steig' ich ein!

Anlage 4

Sonstige tarifliche Sonderangebote der SNS-Partne

Innerhalb des saarVV gelten folgende Sondertarife nur bei einzelnen

UNTERNEHMEN
Bliestalverkehr GbR
DB Regio Bus Mitte GmbH
KVS GmbH
Lay-Reisen – on Tour GmbH
Nikolaus Kirsch GmbH
NVG GmbH
Saarbahn GmbH
Saar-Mobil GmbH & Co. KG
VVB GmbH

Landesweite Nachtbusse

ANGEBOT
Nachtbustarif: **– 2,50 Euro innerhalb eines Landkreises** **– 5 Euro für Fahrten durch mehrere Landkreise** **– Zeitfahrkarten des saarVV (Jahres-, Monats- und Wochenkarten, FerienTicket, SaarFun, AboFun) sowie das SemesterTicket der saarländischen Hochschulen werden ohne etwaige Mitnahmeregelungen auf den Nachtbuslinien anerkannt, wenn Start- und Endpunkt der Nachtbusfahrt im Geltungsbereich der Zeitfahrkarte liegen.** **– Ein zusätzliches Nachtbusticket muss gelöst werden, wenn Start- oder/und Endpunkt der Nachtbusfahrt außerhalb des Geltungsbereiches der Zeitfahrkarte liegen. Für das zusätzliche Nachtbusticket außerhalb des Geltungsbereiches der Zeitkarte werden 2,50 Euro erhoben.**

runternehmen aus Haustarifen

Verkehrsunternehmen bzw. lokal begrenzt:

ANGEBOT	GELTUNGSBEREICH
Freizeit-Ticket Saarpfalz-Kreis **AST-Verkehr**	Busangebot im Saarpfalz-Kreis
AST-Verkehre im Saarpfalz-Kreis **Freizeit-Ticket Saarpfalz-Kreis**	jeweilige AST-Linien Busangebot im Saarpfalz-Kreis
KVS-JobTicket **KVS-Superticket** **Marktbus Lebach** **Marktbus Wadern** **AST-Verkehr**	KVS-Netz im Landkreis Saarlouis sowie auf den kompletten Linien MS2, 411, 424 und 425 Stadtgebiet Lebach Stadt Wadern
Kurzstrecke (3 Haltestellenabschnitte)	Püttlingen 150
Kaufzeitkarte	
City-Karte	Bedienungsgebiet
Sozialticket **Gemeinschaftstarif Linie 30** **EventTicket** **AST-Verkehr**	Großwabe Saarbrücken 111 Saarbrücken Forbach Nur auf den Linien der Saarbahn GmbH
Freizeit-Ticket Saarpfalz-Kreis **Marktbus Wadern** **Marktbus Losheim** **AST-Zuschlag** **Ingo-Tarif**	Busangebot im Saarpfalz-Kreis Stadt Wadern Gemeinde Losheim Saarpfalz-Kreis Linie 170
Kaufzeit-Ticket **AST-Verkehr**	Großwabe Völklingen 191

GELTUNGSBEREICH	UNTERNEHMEN
Saarländisches Nachtbus-Netz	Marianne Feld GmbH Saar-Mobil GmbH & Co. KG Aloys Baron GmbH Müllenbach Reisen GmbH Nikolaus Kirsch GmbH

Teil II

Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im saarVV

§ 1 Geltungsbereich ... 53
§ 2 Anspruch auf Beförderung ... 53
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen ... 53
§ 4 Verhalten der Fahrgäste ... 54
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen ... 55
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten ... 56
§ 7 Zahlungsmittel ... 57
§ 8 Ungültige Fahrkarten ... 57
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt ... 58
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt ... 59
§ 11 Fahrgastrechte ... 60
§ 12 Beförderung von Sachen ... 61
§ 13 Beförderung von Tieren ... 63
§ 14 Fundsachen ... 64
§ 15 Haftung ... 64
§ 16 Verjährung ... 64
§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen ... 65
§ 18 Gerichtsstand ... 65

Anlage zu den gemeinsamen Beförderungsbedingungen des saarVV ... 65
Besondere Bedingungen für die Fahrradmitnahme ... 65

Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im saarVV

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die gemeinsamen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen im saarVV gelten auf allen Linien und Linienabschnitten innerhalb des saarVV. Auf den Schienenstrecken gilt weiterhin neben den folgenden Bedingungen die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Unternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt.

(3) Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten des Fahrzeugs bzw. der Haltestellenanlage die Beförderungsbedingungen als rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 befördert.

(2) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeugs dies zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim zuständigen Fahr- oder Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Waffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.

(2) Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.
(3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlage zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anweisungen des Personals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen und anderen Personen ist insbesondere untersagt:
1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder herausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6 die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen bzw. E-Zigaretten zu benutzen,
8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder lärmende Gegenstände zu benutzen,
9. in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards oder dergleichen zu fahren,
10. in entsprechend gekennzeichneten Kraftomnibussen mobile Telefone (Handys) und Funkgeräte zu benutzen,
11. in Kraftomnibussen zu essen oder zu trinken.

(3) Bei der Benutzung von Kopfhörern von Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu wählen, dass andere Fahrgäste und das Fahrpersonal nicht gestört werden.

(4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in die hinteren und mittleren Wagenräume aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen

werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass sich Kinder auf Stehplätzen festen Halt verschaffen und auf Sitzplätzen weder knien noch stehen.

(6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (4), kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die vom befördernden Unternehmen festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens angefordert werden, kann zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt erhoben werden.

(8) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

(9) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnungen sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarten an die Verwaltung des befördernden Unternehmens zu richten. Auf Verlangen hat das Personal Namen und Linien- bzw. Wagennummer und die für die Beschwerde zuständige Stelle anzugeben.

(10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzten Betrag zu zahlen.

(11) Der Verkauf oder das Anbieten von Waren sowie die Durchführung von Sammlungen in Fahrzeugen und Betriebsanlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Unternehmens. Betteln ist untersagt.

(12) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind von diesen zu ersetzen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, alte oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung der befördernden Unternehmen verkauft. Die Fahrkarten gelten in allen Fahrzeugen der in den saarVV einbezogenen Linien, soweit diese für die in Anspruch genommene Fahrt nach den Tarifbestimmungen Gültigkeit besitzt.

(2) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er die für die Fahrt richtige Fahrkarte besitzt. Besitzt der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges keine für diese Fahrt gültige Fahrkarte, hat er die erforderliche Fahrkarte unverzüglich und unaufgefordert zu lösen.

Für die Ausgabe der Fahrkarten gilt Folgendes:
- Der Verkauf von Fahrkarten erfolgt über Fahrkartenautomaten, Verkaufsstellen, in Fahrzeugen sowie als HandyTicket.
- Alle Monatskarten im Abonnement sind ausschließlich über das Abo-Center der SNS GmbH (auch online über www.saarVV.de) und das Abo-Center der Saarbahn GmbH erhältlich.
- An Bahnhöfen und Schienenhaltepunkten der Deutschen Bahn AG und der Saarbahn GmbH werden Verbundfahrkarten grundsätzlich an Fahrkartenautomaten ausgegeben. Der Fahrkartenverkauf in den Fahrzeugen ist dort ausgeschlossen.
- Abweichungen von den Regelungen wie unter 1. und 2. sind möglich, sie werden örtlich bekannt gegeben.
- Für Fahrkarten zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.

(3) Benutzt der Fahrgast beim Betreten eines Fahrzeuges mit kontrolliertem Einstieg ein eTicket oder ein HandyTicket, so hat er dieses unaufgefordert zur Kontrolle an das Lesegerät (eTicket-Auflage bzw. 2D-Barcode-Scanner) zu halten und das Kontrollergebnis abzuwarten.

(4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt, im Eisenbahnbetrieb bis zum Verlassen des Bahnhofs, aufzubewahren und sie dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Beim Kauf eines HandyTickets hat der Fahrgast die Betriebsfähigkeit des Smartphones bis zum Ende der Fahrt sicherzustellen.

(5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen (2) bis (4) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

(7) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisauskunft kann vom jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. den zuständigen Abo-Centern festgesetzt und erhoben werden.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Verkehrsunternehmen kann verlangen, dass das Fahrgeld abgezählt gezahlt wird.

(2) Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(3) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung oder ein Überzahlungsgutschein über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung bzw. dem Kundencenter des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(5) Am Fahrkartenautomaten kann mit Bargeld und mit Geldkarte gezahlt werden. Bei Barzahlung wird im Display der DB Fahrkartenautomaten angezeigt, mit welchen Münzen und Geldscheinen gezahlt werden kann.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,

3. eigenmächtig geändert sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
7. nur als Kopie vorgelegt werden.

(2) Fahrkarten, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis oder amtlichen Lichtbildausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Ausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt werden kann.

(3) Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird für die unter Abs. 1 genannten Fälle nicht erstattet. Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen den Preis für ersatzweise gelöste Fahrausweise gegen Vorlage oder Einsendung einschließlich einfacher Portogebühren zurück. Ferner werden die Mehrkosten erstattet, die durch die ungerechtfertigte Einziehung des Fahrausweises bedingt für die Benutzung von Verkehrsmitteln im saarVV entstanden sind. Der eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten Gültigkeit besitzt. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. für sich und mitgeführte Sachen lt. §§ 11 und 12 keine gültige Fahrkarte erworben hat,
2. eine gültige Fahrkarte erworben hat, diese bei der Überprüfung jedoch nicht vorzeigen kann,
3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Abs. (1) wird das doppelte Beförderungsentgelt für die bereits zurückgelegte Strecke bis zum nächsten Haltepunkt, mindestens jedoch das gesetzlich festgelegte Bußgeld, erhoben. Wenn der Fahrgast die tatsächlich zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann, erfolgt die Fahrpreisberechnung vom Ausgangspunkt der Linie bzw. für die gesamte zurückgelegte Strecke. Für die Weiterfahrt ist ein nach geltenden Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis zu erwerben.

(3) Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist binnen einer Woche an das Verkehrsunternehmen zu entrichten. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt laut Aushang des Unternehmens erhoben.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast binnen einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(5) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so kann das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet werden. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast. Das Verkehrsunternehmen kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 Euro sowie Überweisungsgebühren in Höhe von 1,50 Euro von dem zu erstattenden Betrag abziehen, soweit nicht das Unternehmen die Nicht- oder Teilbenutzung zu vertreten hat. Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht bei Ausschluss der Beförderung nach § 3 der Beförderungsbedingungen sowie für verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten. HandyTickets werden grundsätzlich nicht erstattet.

(2) Für Einzelfahrkarten wird der Fahrpreis grundsätzlich nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten.

(3) Tageskarten aus dem Vorverkauf werden bis zum Vortag des 1. Geltungstages gegen Gebühr erstattet. Bereits entwertete Tageskarten werden grundsätzlich nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte – bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem die Fahrkarte gekauft worden ist.

(5) Zeitkarten aus dem Vorverkauf werden bis zum Vortag des 1. Geltungstages gegen Gebühr erstattet. Wird eine persönliche Zeitkarte nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt anteilig erstattet. Übertragbare Zeitkarten

sind erst ab dem Zeitpunkt der Rückgabe oder Hinterlegung erstattungsfähig. Je Benutzungstag werden abgezogen:

- bei wöchentlicher Geltungsdauer 25 % des Preises,
- bei monatlicher Geltungsdauer 5 % des Preises,
- bei jährlicher Geltungsdauer 1/30 des auf monatliche Teilbeträge umgerechneten Beförderungsentgeltes.

Eine Erstattung wird nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 28 zusammenhängenden Tagen durchgeführt. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für die Berechnung der Erstattung ist der Zeitpunkt der Rückgabe oder Hinterlegung der Fahrkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung maßgeblich. Das Verlustrisiko beim Versand trägt der Kunde.

Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.

(6) Die Ausschlussfrist für Anträge auf Erstattung beträgt 3 Monate.

§ 11 Fahrgastrechte

(1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahnverordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des Saarländischen Verkehrsverbundes (saarVV) erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Das im Eisenbahnverkehr (als Upgrade-Regelung) vorgesehene Recht, ersatzweise auch höherwertigere Züge als vorgesehen zum Zielort benutzen zu können, gilt nicht für die ermäßigten Angebote Saarland-/Rheinland-Pfalz-Ticket, Hotelticket, Kombi-Ticket Gruppentageskarte und für das City-Ticket/City mobil der DB AG.

Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei dem Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main, und bei der Saarbahn, Hohenzollernstraße 115, 66117 Saarbrücken, gestellt werden. Weitere Informationen unter www.fahrgastrechte.de

(2) Fahrgastrechte im Buslinienverkehr unter 250 km
Die Verordnung (EU) 181/2011 regelt Fahrgastrechte im Omnibusverkehr. Bezüglich der Verkehrsdienste gemäß Absatz 1 der Verordnung, bei denen die planmäßige Wegstrecke weniger als 250 km beträgt, gelten Artikel 4 Absatz 2, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absätze 1 und 2 sowie die Artikel 24 bis 28 der Verordnung (EU) 181/2011.

Die nationale Durchsetzungsstelle im Kraftomnibusverkehr ist das Eisenbahn-Bundesamt (Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Tel. (0228) 307 95 400, Fax (0228) 307 95 499, E-Mail: fahrgastrechte@eba.bund.de).

(3) Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)
Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung von Fahrgästen und Verträgen mit Fahrgästen informiert der saarVV, dass die Fahrgäste sich an die söp Schlichtungsstelle öffentlicher Personenverkehr e. V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin) als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSGB wenden können. Siehe auch AGB des Online-Abo-Shops auf www.saarVV.de und der AGB des Online-Shops in der Saarfahrplan-App.

§ 12 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

Für die Zulassung von Fahrrädern zur Mitnahme gelten daneben besondere Bedingungen, die in der Anlage 1 beigefügt sind. Als Fahrräder gelten einsitzige Pedelecs und versicherungsfreie Zweiräder ohne Hilfsmotor. Fahrräder im zusammengeklappten Zustand gelten als Sache.

Im zusammengeklappten Zustand gelten Falträder als Sache und werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen gemäß Ziffer 9.3 der Tarifbestimmungen kostenlos befördert.

Die Mitnahme von fahrbaren Gehhilfen (Rollatoren), Rollstühlen und Kinderwagen von mobilitätseingeschränkten Personen hat Vorrang.

Rollstühle müssen dem internationalen Standard nach ISO 7193 entsprechen und dürfen nachstehende Maße: max. Länge 1.200 mm, max. Breite 700 mm und ein Gewicht bis max. 200 kg oder zur angegebenen Tragfähigkeit von Rampen nicht überschreiten.

(2) E-Scooter-Nutzer müssen sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:

1. 4-rädriges Fahrzeug mit einer max. Gesamtlänge von 1.200 mm
2. Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) max. 300 kg
3. Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
4. Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
5. Ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
6. Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

E-Scooter dürfen nur in Bussen befördert werden, die speziell hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters:

1. Vorrangig werden schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „G“ und nachrangig Nutzer, die eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten, befördert.
2. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.

3. Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
4. Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbstständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.

E-Scooter, die über die Voraussetzungen zur Beförderung verfügen, sind mit einem Symbol zu kennzeichnen.

(3) E-Tretroller mit einem Gesamtgewicht von weniger als 15 kg und einer Länge von weniger als 115 cm gelten im zusammengeklappten Zustand als Handgepäck im Sinne von § 12 I der Beförderungsbedingungen im saarVV und werden gemäß Ziffer 9.3 der Tarifbestimmungen in den Verbundverkehrsmitteln kostenlos befördert.

Für die Mitnahme von E-Tretrollern von mehr als 15 kg und einer Länge von mehr als 115 cm werden analog die Regelungen zur Fahrradmitnahme gemäß Ziffer 9.2 der Tarifbestimmungen angewandt.

(4) Von der Beförderung sind gefährliche Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, insbesondere:
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(5) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Gehbehinderten vorrangig mitgenommen werden können. Das Personal entscheidet im Einzelfall.

(6) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Für Schäden an der Sache und sonstige Folgen durch unsachgemäße Unterbringung haftet der Fahrgast.

(7) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle diese im Fahrzeug unterzubringen sind.

§ 13 Beförderung von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 12 Abs. 1, 4 und 5 sinngemäß.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in artgerechten Behältnissen, wie Handgepäck, untergebracht sind und Fahrgäste gefährden können, müssen auf Verlangen des Personals bzw. in den Zügen der DB AG grundsätzlich einen für sie geeigneten Maulkorb tragen.

(3) Sie sind an der Leine zu führen. Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind stets zur Beförderung zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten, artgerechten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 14 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat auf Verlangen den Empfang schriftlich zu bestätigen.

(2) Ansonsten gelten die jeweiligen Bestimmungen des Verkehrsunternehmens.

§ 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden ist die Haftung auf 1.000,00 Euro je beförderter Person begrenzt.

Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn der Sachschaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verlorenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

§ 16 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem jeweiligen Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens, mit dem der Beförderungsvertrag besteht.

Anlage zu den gemeinsamen Beförderungsbedingungen des saarVV

Besondere Bedingungen für die Fahrradmitnahme

(Anlage zu § 12 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen)

1. In den Fahrzeugen der Verbundunternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gestattet.
2. Als Fahrräder gelten einsitzige Pedelecs und Zweiräder ohne Hilfsmotor. Fahrräder in zusammengeklapptem Zustand gelten als Sache.
3. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mit sich führen.
4. Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten. In Bussen erfolgt die Mitnahme nur auf dafür geeigneten Abstellflächen, in Zügen in dafür gekennzeichneten Wagenteilen bzw. in den Einstiegsräumen der Wagen.
5. Fahrräder werden auf eigene Gefahr mitgenommen. Jede Haftung des Verkehrsunternehmens bei Beschädigung des Fahrrades ist ausgeschlossen.
6. Die Beförderung von fahrbaren Gehhilfen (Rollatoren), Rollstühlen und Kinderwagen hat Vorrang.
7. Unternehmensbezogene Regelungen:

– Aloys Baron GmbH	**keine**
– ARGE Nahverkehrsgesellschaft Merzig-Wadern	**keine**
– Bliestalverkehr GbR	**keine**
– DB Regio Bus Mitte GmbH	**keine**
– KVS GmbH	**keine**
– Lay-Reisen – on Tour GmbH	**keine**
– Nikolaus Kirsch GmbH	**keine**
– NVG, Neunkircher-Verkehrs GmbH	**keine**

– Saar-Mobil GmbH & Co. KG	**keine**
– Stadtbus Zweibrücken GmbH	**keine**
– VVB, Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH	**keine**

- **Saarbahn GmbH**
  An Werktagen ab 9.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig können pro Bus bis zu 3, pro Bahn bis zu 6 Fahrräder von ihren Fahrerinnen bzw. Fahrern unentgeltlich mitgenommen werden.
- **DB Regio AG, vlexx GmbH**
  Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden Fahrräder in den dazu vorgesehenen Gepäckwagen/-abteilen sowie Mehrzweckabteilen bzw. Einstiegsräumen der planmäßig verkehrenden Nahverkehrszüge (RB, RE, S-Bahn) mitgenommen. Die für die Fahrradmitnahme besonders geeigneten Züge sind in den Fahrplanveröffentlichungen mit einem Fahrradsymbol gekennzeichnet. Das Ein- und Ausladen der Fahrräder erfolgt durch die Reisenden. Es besteht kein Anspruch auf Fahrradmitnahme.

  Es sind Fahrradkarten erforderlich, sofern keine anderen tariflichen Regelungen getroffen sind (derzeit kostenlose Fahrradbeförderung auf Strecken innerhalb des Saarlandes montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags und feiertags ganztägig).

  Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der BB Personenverkehr der DB AG und die Beförderungsbedingungen der vlexx GmbH.

Stand Januar 2021 – Für Druckfehler, Änderungen und Irrtümer wird nicht gehaftet.

Nonstop mobil!

TICKETS EINFACH ONLINE KAUFEN

Mit dem saarVV Online-Abo-Shop

Der saarVV Online-Abo-Shop

Kaufen Sie Ihr Ticket jetzt online!
Alle saarVV Monatskarten im Abonnement ganz einfach unter **www.saarVV.de/online-abo-shop/** bestellen oder beantragen.

www.saarVV.de

saarVV
Hier steig' ich ein!

Die Verkehrsunternehmen im saarVV

ARGE Nahverkehrsgesellschaft Merzig-Wadern
www.bus-merzig.de

Aloys Baron GmbH
www.baron-reisen.de

Bliestalverkehr GbR
Bliesgaustr. 3
66440 Blieskastel

DB Regio AG
www.bahn.de/saarland

DB Regio Bus Mitte
www.bahn.de/
regiobus-mitte

KVS GmbH
www.kvs.de

**Lay Reisen –
on Tour GmbH**
www.lay.de

NVG Neunkircher
Verkehrs GmbH
www.nvg-neunkirchen.de

Saarbahn GmbH
www.saarbahn.de

Saar-Mobil GmbH
www.saar-mobil.de

Saarfürst-Reisen
www.kirsch-reisen.de

**Stadtbus
Zweibrücken GmbH**
www.stadtbus-zw.de

vlexx GmbH
www.vlexx.de

VVB GmbH
vvb.swvk.de

Stand: Januar 2021

IMPRESSUM

*Saarländische Nahverkehrs-
Service GmbH (SNS)
Hohenzollernstraße 8
66333 Völklingen*

www.saarVV.de

saarVV
Hier steig' ich ein!